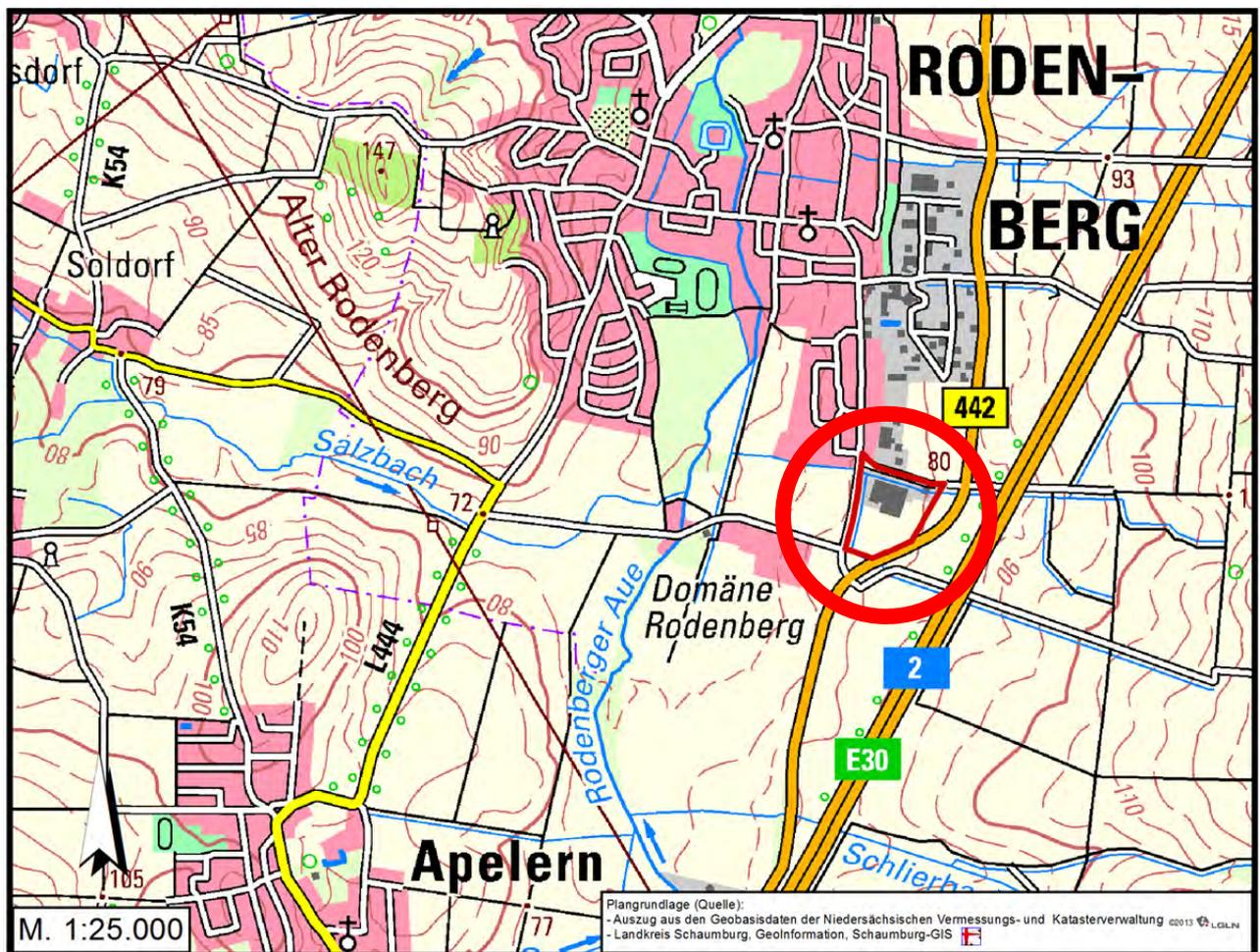


Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“



Januar 2014



Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“

Planzeichnung und textliche Festsetzungen

Januar 2014



Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Nicht zulässig sind entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Tankstellen sowie entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1. bzw. Nr. 2. BauNVO Wohnungen und Anlagen für sportliche Zwecke. Ebenfalls nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Überschreitungen der festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) können als Ausnahme für untergeordnete Bauteile (außer Werbeanlagen) zugelassen werden.

§ 3 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass einzelne oder aneinander gebaute Gebäude mit Längen und/oder Breiten von mehr als 50 m wahlweise mit oder ohne seitlichem Grenz- oder Gebäudeabstand errichtet werden können.

§ 4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie von Garagen und Stellplätzen (§ 12 BauNVO) innerhalb der festgesetzten Pflanzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Verlegung von Leitungen, die gebündelt an insgesamt maximal drei Stellen die Pflanzflächen auf kürzestem Weg unterirdisch queren dürfen.

§ 5 Verkehrsflächen / Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Ein- und Ausfahrten

Über die bestehenden drei Überfahrten des Gewässers Krümme zu den Industriegebieten im Norden hinaus, kann eine weitere Zufahrt über die Krümme mit einer Breite von maximal 20 m errichtet werden.

Von der Suntalstraße aus ist als Zufahrt zum Industriegebiet GI 1 außerhalb der festgesetzten Pflanzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) die Anlage einer Zufahrt mit einer Breite von maximal 25 m oder die Anlage von zwei Zufahrten mit einer Breite von maximal je 15 m zulässig.

Die als Zufahrt zu den Industriegebieten GI 3 und GI 4 vorgesehene Verkehrsfläche kann in ihrer Lage nach Norden oder Süden verschoben werden. Die Anlage weiterer Zufahrten zu den Industriegebieten GI 3 und GI 4 ist nicht zulässig.

§ 6 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone an der B 442), ist die Errichtung von baulichen Anlagen (auch Werbeanlagen, Garagen, Stellplätze) sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 9 FStrG nicht zulässig.

Ausnahmen von dieser Festsetzung können nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zugelassen werden.

§ 7 Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

7.1 Regenrückhaltung

Das in den Industriegebieten anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Vorflut (Gewässer Krümme) in einem zentralen oder mehreren dezentralen Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Das bzw. die Becken sind nach den Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 117 zu bemessen. Dabei ist eine Regenspende mit einer Wiederkehrzeit von 1-mal in 10 Jahren zugrunde zu legen. Die Abflüsse aus dem oder den Regenrückhaltebecken sind auf eine Drosselabflussspende von 5 l/s pro ha Einzugsgebiet zu begrenzen.

Die Regenrückhaltung ist vorlaufend oder zeitgleich zur Neuversiegelung von Flächen herzustellen.

Aufgrund geltender Genehmigungen können die Regenwasserabflüsse von bestehenden Überbauungen und versiegelten Flächen des Industriegebietes GI 1 weiterhin ungedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden.

§ 8 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

8.1 Öffentliche Grünflächen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südosten des Gebietes ist die Anlage eines Gewässers (Grabenverbindung Hochwasserrückhaltebecken - Gewässer Krümme) zulässig.

Der Graben ist spätestens mit der Anlage der dortigen Pflanzfläche (§ 11.1 a) herzustellen. Es ist in Erdbauweise naturnah auszuformen mit Böschungsneigungen von 1:2 und flacher.

8.2 Private Grünflächen

Die private Grünfläche im Westen des Gebietes dient der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Bauliche Anlagen sind lediglich in geringem Umfang (bis max. 90 m² befestigte Fläche) als dem Industriegebiet zugeordnete Nebenanla-

gen im Sinne von § 14 BauNVO sowie als Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO) zulässig.

Weiterhin zulässig ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit einem Flächenanteil von maximal 85 m² innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche.

Die Aufstellung von bis zu 3 Fahnenmasten mit betriebsbezogener Werbung und einer Höhen von jeweils maximal 8 m innerhalb der Fläche ist zulässig.

§ 9 Hochwasserschutzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

9.1 Hochwasserrückhaltebecken

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Süden des Gebietes ist die Anlage eines naturnah ausgeformten Beckens zur Rückhaltung und kontrollierten Ableitung von Hochwasser zulässig. Die Ausführung erfolgt in Erdbauweise mit wechselnden Böschungsneigungen von 1:2 und flacher.

Im Ein- und Auslaufbereich sowie im Bereich des Notüberlaufes sind Befestigungen bis insgesamt maximal 100 m² zulässig. Die Böschungen und die Sohle des Beckens sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen (keine Ansaat) und dürfen nur abschnittsweise maximal 1-mal in 3 Jahren zur Unterhaltung gemäht werden.

Es sind Gehölzgruppen aus Laubbäumen und Sträuchern auf mindestens 40 % der Böschungen und Randbereiche des Hochwasserrückhaltebeckens zur Entwicklung freiwachsender Gehölze anzupflanzen. Außerdem ist eine Baumreihe anzulegen (§ 11.1 d). Alle Gehölzpflanzungen sind gemäß § 11.2 herzustellen.

§ 10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Emissionskontingentierung

In den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 dürfen die Schallimmissionen aus den betrieblichen Nutzungen die in der Planzeichnung festgesetzten Lärmemissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) weder tags (6-22 Uhr) noch nachts (22-6 Uhr) überschreiten.

Der schalltechnische Nachweis ist in künftigen Einzelgenehmigungsverfahren vorzulegen. Dabei sind alle Zu- und Abschläge entsprechend den Normen und Vorschriften der TA Lärm (z.B. Ruhezeitenzuschlag, Einzeltonzuschlag, Abschirmung durch vorgelagerte Bebauung, Bodendämpfung usw.) den Immissionskontingenten hinzuzurechnen.

Die Auswirkungen der Geräusche von anlagenbezogenem An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sind gemäß Abschnitt 7.4 der TA Lärm notwendiger Bestandteil des schalltechnischen Nachweises.

Der Nachweis ist nur für die Immissionsorte zu erbringen, bei denen der Immissionsbeitrag einer Anlage im Sinne der TA Lärm als relevant anzusehen ist.

Die Berechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegebenen Emissionskontingente (L_{EK}) ist mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort und ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und von Boden- und Meteorologiedämpfung durchgeführt worden.

10.2 Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm

Fassaden und sonstigen Außenbauteile von Büroräumen und sonstigen ruhigen Arbeitsbereichen innerhalb des Plangebietes müssen ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß von $R'_{w, res} \geq 35$ dB aufweisen. Der ausreichende Schallschutz ist nach DIN 4109:1989-11 rechnerisch nachzuweisen. Eine ausreichende Lüftungsmöglichkeit der Räume ist unter Einhaltung der Schallschutzanforderung zu gewährleisten.

§ 11 Anpflanzung von Gehölzen, Flächen für sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.1 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

a) In dem festgesetzten Pflanzstreifen am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs (10 m Breite) ist zur Eingrünung eine mindestens 4-reihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern anzulegen. Der Pflanzstreifen ist auf mindestens 70 % seiner Länge zu bepflanzen.

Innerhalb des Pflanzstreifens sind mind. 10 Laubbäume in einem Abstand von mindestens 10 m (maximaler Abstand 20 m) zu pflanzen.

Die Sohle des innerhalb der Fläche angelegten Grabens (s. § 8.1) ist von Bepflanzung freizuhalten.

Die unbepflanzten Flächenanteile sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen (keine Ansaat) und dürfen maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.

b) Im Pflanzstreifen am Industriegebiet GI 1 (15 m Breite) ist als Sichtschutz eine mindestens 5-reihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern anzulegen, im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens mindestens 3-reihig.

c) In der festgesetzten privaten Grünfläche am westlichen Rand des Industriegebietes GI 1 sind zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mind. 7 Laubbäume als Reihe im Abstand von im Mittel 20 m (mindestens 10 m Abstand, maximaler Abstand 25 m) östlich der Stromleitung zu pflanzen.

d) In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche am südlichen Rand der Industriegebiete GI 3 und GI 4 sind zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mind. 9 Laubbäume als Reihe im Abstand von im Mittel 10 m (mindestens 8 m

Abstand, maximaler Abstand 12 m) im Abstand von 3 m zur nördlichen Grenze der Fläche zu pflanzen.

Die Bäume sind auch bei Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens zu erhalten.

e) Innerhalb des Industriegebietes GI 1 sind zur Durchgrünung mind. 5 Laubbäume im Abstand von mindestens 10 m zu pflanzen.

f) Innerhalb der Industriegebiete GI 3 und GI 4 sind zur Durchgrünung jeweils mind. 4 Laubbäume im Abstand von mindestens 10 m zu pflanzen.

g) Bei Veränderungen der vorhandenen Geländehöhen durch Aufschüttungen oder Abgrabungen innerhalb der Industriegebiete GI 1 bis GI 4 sind entstehende Böschungen mit einer Neigung von 1:1,5 und flacher anzulegen. Zusammenhängende Böschungsf lächen $\geq 20\text{m}^2$ sind auf mindestens 70 % ihrer Fläche mit einer Gehölzpflanzung aus Sträuchern zu begrünen, sofern nicht baustatische Gründe oder Schutzbereiche von Leitungen im Einzelfall entgegenstehen.

11.2 Pflanzqualitäten, Pflanzabstände, Gehölzarten

Alle Strauch- und Heisterpflanzungen sind aus standortheimischen Arten (Artenliste siehe Hinweise) im Pflanzabstand von ca. 1,5 x 1,5 m (Pflanzqualität: 2 x verpflanzt) und gegeneinander versetzten Reihen anzulegen, zu erhalten und Abgänge zu ersetzen. Die Pflanzungen sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können. Sie sind zu 85 % aus Sträuchern und zu 15 % aus Heistern herzustellen.

Sie sind mit einem Wildschutzzäun für die Dauer von mindestens 5 Jahren zum Schutz gegen Wildverbiss einzuzäunen, sofern die Pflanzfläche nicht bereits innerhalb einer vergleichbar sicheren Einzäunung liegt (Pflanzfläche b).

Als Bäume sind standortheimische, mittel- bis großkronige hochstämmige Laubbäume (Artenliste siehe Hinweise) mit einem Stammumfang von mind. 18/20 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

11.3 Beschaffenheit der Pflanzflächen

Die zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehenen Flächen dürfen nicht verfestigt sein (z.B. kein kalkverfestigter Füllboden, kein Schotter, ggf. ist ein Bodenaustausch bis auf den anstehenden Boden vorzunehmen). Innerhalb der Pflanzflächen ist der Auftrag von Oberboden in einer maximalen Dicke von 0,5 m als Wall mit seitlicher Böschungsneigung von 1:2 und flacher zulässig.

Für die Anpflanzung von Bäumen innerhalb der Industriegebiete (§ 11.1 e) und f)) ist jeweils eine offene, begrünte Baumscheibe von mind. 6 m² und ein jeweils mind. 12 m³ großer Wurzelraum vorzuhalten.

11.4 Abstände von angrenzenden Nutzungen / Schutzstreifen von Leitungen

Von angrenzenden landwirtschaftlichen, gewerblichen und verkehrlichen Nutzungen ist bei der Pflanzung von Gehölzen ein Abstand von mind. 2 m einzuhalten.

Von unterirdischen Leitungstrassen (nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt) ist mit den festgesetzten Einzelbaumpflanzungen ein Abstand von mind. 2 m einzuhalten.

11.5 Zeitliche Realisierung der Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Die im § 11.1 b), c) und e) festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn im Industriegebiet GI 1 oder GI 2 durchzuführen. Als Baubeginn ist bei GI 2 der Beginn des Hochbaus entscheidend.

Die im § 11.1 a) und d) festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn im Industriegebiet GI 3 oder GI 4 durchzuführen.

Die in § 9.1 festgesetzte Bepflanzung von Böschungen und Randbereichen des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt nach dessen Anlage. Die Fläche des Hochwasserrückhaltebeckens ist nach Baubeginn im Industriegebiet GI 3 oder GI 4 aus der Nutzung zu nehmen (Sukzessionsfläche, Mahd im Abstand von 2 bis 3 Jahren, um Gehölzaufwuchs zu unterbinden).

Die im § 11.1 f) festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Herbst-Pflanzperiode im zweiten Kalenderjahr nach Baubeginn im jeweiligen Industriegebiet (GI 3 oder GI 4) durchzuführen.

Die im § 11.1 g) festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Herstellung der jeweiligen Böschungsfäche durchzuführen.

11.6 Zuordnung von Anpflanzungen

Die in §§ 11.1 a) und d) festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich den innerhalb des Geltungsbereichs in den Industriegebieten GI 3 und GI 4 entstehenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

11.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölzstreifen sind zu erhalten. Abweichend von dieser Festsetzung dürfen die festgesetzten Gehölzbestände bei einer eventuellen Verlagerung der dargestellten Zufahrt zum Industriegebiet GI 3 und GI 4 soweit wie dafür notwendig reduziert werden (s. § 5.1).

§ 12 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

12.1 Externen Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch die festgesetzten Industriegebiete GI 2, GI 3 und GI 4 verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Der Umfang des externen Ausgleichs beträgt 14.600 Werteinheiten, ermittelt nach dem „Städtetagmodell“.

Zur Realisierung dieses Ausgleichs sind Maßnahmen des Naturschutzes auf den Flurstücken 11 und 20/1 („Kilians-Kammer“), Flur 9, Gem. Rodenberg gemäß den nachfolgenden Festsetzungen sowie der Beschreibung und Kartendarstellung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“ durchzuführen.

12.2 Ausgleichsfläche 1: Streuobstwiese

Das Flurstück 11, Flur 9, Gemarkung Rodenberg (Fläche 1, 4.445 m²) ist wie folgt anzulegen:

- Es ist eine Streuobstwiese anzulegen. Hierfür sind mind. 17 Obstbaum-Hochstämme von mind. 4 Obstbaumarten (Artenliste siehe Hinweise) und insgesamt mind. 6 Obstbaumsorten (Sortenliste siehe Hinweise) mit einem Stammumfang von mind. 12/14 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind im Abstand von mindestens 12 m und maximal 15 m zu pflanzen. Innerhalb der ersten 5 Jahre nach Pflanzung ist im Rahmen der Pflege insbesondere auch ein fachgerechter Entwicklungs- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume durchzuführen.
- Die Fläche unter den Obstbäumen ist extensiv zu nutzen bzw. zu pflegen: Mahd mind. 1 mal, max. 2 mal pro Jahr. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Entwicklungsziel: extensives Grünland.
- Zu den im Westen und Norden angrenzenden Ackerflächen ist auf mind. 2/3 der jeweiligen Länge eine mindestens 2-reihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern in einem 7 m breiten Pflanzstreifen anzulegen. Abstand der Pflanzung zur Ackernutzung 5 m. Die Pflanzungen sind gemäß § 11.2 herzustellen.
- Die unbepflanzten Flächenanteile innerhalb des Pflanzstreifens sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen (keine Ansaat) und dürfen maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.
- Die Ruderalfläche ackerseitig vor den Gehölzstreifen ist im Abstand von 2 bis 3 Jahren zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Zur Bewirtschaft-

tung der Ackerflächen kann nach Bedarf auf den ersten 2 m zum Acker max. 1 mal pro Jahr gemäht werden.

Diese Maßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn im Industriegebiet GI 1, GI 2, GI 3 oder GI 4 durchzuführen. Als Baubeginn ist bei GI 2 der Beginn des Hochbaus entscheidend.

Diese Maßnahmen werden mit 1.135 Wertpunkten den Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet, die auf dem Flurstück Nr. 12/4, Flur 25, Gemarkung Rodenberg (GI 2) erfolgen und mit 5.525 Wertpunkten den Eingriffen auf dem Flurstück Nr. 9/3, Flur 25, Gemarkung Rodenberg (GI 3 und GI 4).

12.3 Ausgleichsfläche 2: Gehölz- und Sukzessionsflächen, Wiese

Das Flurstück 20/1, Flur 9, Gemarkung Rodenberg (Fläche 2, 4.590 m²) ist wie folgt anzulegen:

- Nach Norden ist auf mind. 3/4 der Länge eine mindestens 5-reihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern in einem 10 m breiten Pflanzstreifen anzulegen. Abstand der Pflanzung zur Ackernutzung 5 m.
- Die unbepflanzten Flächenanteile innerhalb des Pflanzstreifens sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen (keine Ansaat) und dürfen maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.
- Die Ruderalfläche ackerseitig vor den Gehölzstreifen ist im Abstand von 2 bis 3 Jahren zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Zur Bewirtschaftung der Ackerflächen kann nach Bedarf auf den ersten 2 m zum Acker max. 1 mal pro Jahr gemäht werden.
- Es ist eine Wiese anzulegen. Hierfür sind eine Wiesenansaat (Saatgut siehe Hinweise) auf der zuvor ackerbaulich genutzten Fläche vorzunehmen und mind. 5 großkronige Laubbäume im Abstand von mindestens 20 m zueinander und in einem Abstand von mindestens 10 m zur nördlichen Grenze zu pflanzen.
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu nutzen bzw. zu pflegen: Mahd mind. 1 mal, max. 2 mal pro Jahr. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Entwicklungsziel: extensives Grünland.

Alle Gehölzpflanzungen sind gemäß § 11.2 herzustellen.

Die Maßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn im Industriegebiet GI 3 oder GI 4 durchzuführen.

Dieser Teil der Maßnahmen wird mit 7.940 Wertpunkten den Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet, die auf dem Flurstück Nr. 9/3, Flur 25, Gemarkung Rodenberg (GI 3 und GI 4) erfolgen.

§ 13 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind bis Ende März 2014 insgesamt 6 Kunstnester für Mehlschwalben an gleicher Stelle (Neubauten Erweiterung) bzw. in unmittelbarer Nähe (vorhandene Werksgebäude) anzubringen. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Hinweise

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Für den Bebauungsplan gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung.

2. Bodenschutz

Boden ist gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 7 Vorsorgepflicht) und gemäß der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu schützen. Für den Umgang mit Boden gilt insbesondere:

- Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen durchzuführen.
- Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden.
- Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen.

3. Kampfmittel

Es besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet. Seitens der Stadt Rodenberg sind daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenforschung (z.B. Luftbildauswertung) durchgeführt worden.

Da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird dem jeweiligen Bauherren empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischer Luftbildern („alliierte Luftbilder“) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes durchführen zu lassen.

4. Denkmalschutz

Auf der Grundlage von Vorinformationen ist mit dem Auftreten von archäologischen Bodenfunden im Plangebiet zu rechnen.

Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeberg) zu richten.

5. Gehölzpflanzungen und Wiesenansaat im Plangebiet

Standortheimische Gehölzpflanzungen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind folgende standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden:

| Standortheimische Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan-Geltungsbereich | |
|---|---|
| Großkronige Bäume (> 15 m Höhe): | Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe: |
| Acer platanoides - Spitzahorn | Corylus avellana - Hasel |
| Acer pseudoplatanus - Bergahorn | Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn |
| Prunus avium - Vogelkirsche | Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn |
| Quercus robur - Stieleiche | Prunus padus - Traubenkirsche |
| Tilia cordata - Winterlinde | Salix caprea - Salweide |
| | Sambucus nigra - Schwarzer Holunder |
| Mittelkronige Bäume: | Sträucher < 5 m Höhe: |
| Acer campestre - Feldahorn | Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen |
| Alnus glutinosa - Schwarz-Erle | Prunus spinosa ¹ - Schlehe |
| Betula pendula - Sandbirke | Rosa canina - Hundsrose |
| Carpinus betulus - Hainbuche | Salix cinerea - Grauweide |
| Populus tremula - Zitterpappel | Salix purpurea - Purpurweide |
| Sorbus aucuparia - Eberesche | Viburnum opulus - Schneeball |
| ¹ Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht in oder angrenzend an Siedlungsbereiche / Gärten und Äckern verwenden. | |

Ergänzende Hinweise für die Ausführung:

- Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4: „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) 2012) zu verwenden. Wenn bestimmte Arten aus dem Vorkommensgebiet 4 nachweislich nicht lieferbar sind, können im Einzelfall Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland) geliefert werden.
- Alle Hochstämme im Plangebiet sind an mindestens zwei Baumpfähle fachgerecht anzubinden und über mindestens fünf Jahre mindestens einmal jährlich zu

pflügen und bei Bedarf zu wässern. Der Stamm ist mit Schilfmatten vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

- Die Pflanzflächen müssen eine Mindestdicke des Oberbodens von 0,3 m aufweisen.

Obstbaumpflanzungen (externe Ausgleichsmaßnahme)

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf die Sortenliste der Obstbäume verwiesen wird, sind folgende alte Obstsorten als Hochstämme zu verwenden:

| Obstart | Sorten |
|---------------------------|---|
| Apfel | – Altländer Pfannkuchen, Baumann's Renette, Bisterfelder Renette, Bohnapfel, Boskoop, Cox Orange, Danziger Krautapfel, Gelber Richard, Gewürzluiken, Glockenapfel, Goldparmäne, Hildesheimer Goldrenette, Holsteiner Cox, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Königsboskoop, Landsberger Renette, Martini, Ontario, Purpurroter Cousinot, Riesenboiken, Roter Berlepsch, Roter Eiserapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Boskoop, Schöner aus Nordhausen, Seestermüher Zitronenapfel, Winterglockenapfel |
| Birne | – Alexander Lucas, Andenken an den Kongress, Clairgeaus Butterbirne, Clapps Liebling, Doppelte Philippsbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneux, Mad. Verte, Muskateller, Österr. Mostbirne, Rote Dechantsbirne, Schweizer Wasserbirne, Williams Christ |
| Kirsche | – Bernhard Nette, Büttners Rote Knorpelkirsche, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riese, Ochsenherzkirsche, Schwarze Königin, Van (Sauerkirschen: Morellenfeuer, Rubinweichsel) |
| Pflaume / Zwetsche | – Hauszwetsche, Königin Victoria, Ontario-Pflaume, Oullins Reneclode, The Czar |

Ergänzende Hinweise für die Ausführung (Obstbäume):

- Alle Obstbäume müssen auf Sämlinge veredelt sein (keine Hybridunterlage).
- Die Obstbäume sind an einen Dreibock anzubinden und einmal jährlich über mindestens fünf Jahre zu pflügen und bei Bedarf zu wässern. Durchzuführen ist insbesondere auch ein fachgerechter Entwicklungs- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume.
- Der Dreibock ist mind. 1,2 m hoch mit Kaninchendraht zu umwickeln. Der Stamm ist mit Schilfmatten vor Sonneneinstrahlung zu schützen. In die Pflanzgrube ist ein Wühlmausschutz einzubringen (Kaninchendraht).

Wiesenansaat (externe Ausgleichsmaßnahme)

Für die Wiesenansaat (Entwicklungsziel: extensives Grünland) ist gebietseigenes Saatgut in Form von Regiosaatgut aus dem Produktionsraum 4 „Westdeutsches Berg- und Hügelland“ zu verwenden.

Es ist eine Regiosaatgutmischung für frische, nährstoffreiche Standorte mit extensiver Nutzung zu verwenden. Das Mischungsverhältnis Blumen zu Gräsern ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

6. Einsichtnahme in Vorschriften

Die mit den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“

Begründung

Januar 2014



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil) | 1 |
| 1. Allgemeines | 1 |
| 1.1. Ausgangssituation und Grundlagen | 1 |
| 1.2. Räumlicher Geltungsbereich | 1 |
| 1.3. Ziele und Zwecke der Planung | 2 |
| 1.4. Planungsvorgaben..... | 2 |
| 2. Erläuterung der Festsetzungen | 3 |
| 3. Auswirkungen des Bebauungsplanes | 8 |
| 3.1. Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung | 8 |
| 3.2. Verkehr | 9 |
| 3.3. Landwirtschaftliche Belange..... | 9 |
| 3.4. Wasserwirtschaft | 10 |
| 3.5. Ver- und Entsorgung / Richtfunktrassen | 10 |
| 3.6. Boden, Natur und Landschaft..... | 11 |
| 3.7. Altablagerungen / Kampfmittel | 11 |
| 3.8. Immissionsschutz | 11 |
| 3.9. Denkmalpflege..... | 14 |
| 4. Durchführung des Bebauungsplanes | 15 |
| 4.1. Kosten / städtebaulicher Vertrag / sonstige Maßnahmen | 15 |
| 5. Verfahren | 15 |
| 5.1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB) | 16 |
| 5.2. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB)..... | 19 |
| 5.3. Satzungsbeschluss..... | 22 |
| TEIL B (Begründung - Umweltbericht) | 23 |
| 6. Einleitung | 23 |
| 6.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung..... | 23 |
| 6.2. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung | 23 |
| 6.3. Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes..... | 25 |
| 7. Umweltzustand und Umweltauswirkungen | 27 |
| 7.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes..... | 27 |
| 7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 32 |
| 7.3. Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes | 36 |
| 7.3.1. Einführung und rechtliche Grundlagen | 36 |
| 7.3.2. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten..... | 37 |
| 7.4. Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen | 43 |
| 7.4.1. Vermeidungsmaßnahmen | 43 |
| 7.4.2. Konfliktanalyse (Bilanzierung) | 44 |

| | |
|--|-----------|
| 7.4.3. Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen | 47 |
| 7.4.4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen | 52 |
| 7.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes | 53 |
| 7.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 54 |
| 8. Zusätzliche Angaben | 54 |
| 8.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten | 54 |
| 8.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) | 55 |
| 8.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung | 55 |
| 9. Quellenverzeichnis | 58 |

Tabellen

| | |
|---|----|
| Tab. 1: Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes | 20 |
|---|----|

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

1. Allgemeines

1.1. Ausgangssituation und Grundlagen

Im Gebiet der Stadt Rodenberg soll die vorhandene Bebauung eines Gewerbebetriebes planungsrechtlich gesichert und eine Erweiterung der Gewerbeflächen geplant werden. Das Baugebiet soll am südöstlichen Stadtrand von Rodenberg, in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet ‚Im Seefeld II‘ entwickelt werden.

Neben dem Grundstück des bereits bestehenden Betriebes umfasst der Geltungsbereich den Krümmeweg als nördliche Erschließungsstraße und die südlich angrenzende Ackerfläche.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 52 ‚Auf der Krümme‘ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Betriebshallen und für zukünftige Gewerbeansiedlungen im Süden geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg entwickelt.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (rd. 6,7 ha) befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Stadt Rodenberg und wird im Westen durch die Suntalstraße begrenzt. Im Südwesten liegt die Domäne Rodenberg. An die Suntalstraße anschließend befinden sich landwirtschaftliche Flächen und im Nordwesten das Wohnbaugebiet ‚Suntalstraße West‘ (Bebauungsplan Nr. 29C).

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt das Mischgebiet des Bebauungsplanes Nr. 32 ‚Suntalstraße West‘. Dieses grenzt ebenso wie das weiter östlich gelegene Gewerbegebiet ‚Im Seefeld II‘ (Bebauungsplan Nr. 47) direkt an den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

Östlich befinden sich im direkten Anschluss landwirtschaftliche Flächen bevor die Bundesstraße 442 folgt, welche im südöstlichen Verlauf den Geltungsbereich begrenzt. Weiter im Osten verläuft die Bundesautobahn 2. Im Süden grenzt eine Wegeparzelle an den Geltungsbereich in deren südlichen Anschluss ein Regenrückhaltebecken liegt.

Auf den nördlichen Teilflächen des Plangebiets befindet sich ein Gewerbebetrieb zur Herstellung von Wellpappe und Kartonagen. Davon östlich ist ein leerstehendes Mehrfamilienhaus vorhanden, an das sich südlich ein Grünlandbereich anschließt.

Die südliche Teilfläche des Geltungsbereiches wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt. Entlang der Suntalstraße befindet sich ein 15 m breiter Gehölzstreifen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse.

Das Plangebiet liegt auf einer Geländehöhe von ca. 75 bis 80 m ü. NHN¹.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Rodenberg,

– Flur 12 die Flurstücke 81/9, 81/10, 81/49, 151/81 und 230/134 vollständig;

¹ ü. NHN = über Normalhöhennull: Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel (gem. Deutsches Haupthöhennetz 1992)



- Flur 24 die Flurstücke 39/5 und 39/6 teilweise sowie
- Flur 25 die Flurstücke 9/3, 14/3, 12/4, 13/4, 17/4, 17/5, 37 und 38 vollständig.

1.3. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und die derzeitige sowie zukünftige Bebauung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes zu schaffen.

Die Planung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Entwicklung von Bauflächen für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.
- Stärkung der grundzentralen Funktionen der Stadt Rodenberg durch Sicherung und Erweiterung von Arbeitsstätten.
- Prüfung der Belange des Umwelt- und Immissionsschutzes.
- Einbindung des Gebietes und der zukünftigen baulichen Nutzungen in das Stadt- und Landschaftsbild am Übergang in die freie Landschaft.

Das Gebiet ist durch die Suntalstraße im Westen und den Krümmeweg im Norden erschlossen.

Bezüglich der Umweltschutzgüter wird mit dem Bebauungsplan Folgendes angestrebt:

- Die weiteren Entwicklungen von Gewerbe bzw. Industrie sollen einen ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten, um Immissionskonflikte zu vermeiden.
- Mit dem Standort soll eine Fläche in Anspruch genommen werden, welche relativ geringe Empfindlichkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweist.
- Im Sinne der Innenentwicklung sollen die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bereich bestehenden Gewerbes genutzt werden.
- Zur Einbindung der Gebäude in die freie Landschaft ist eine umfassende Eingrünung des Industrie-Standortes vorgesehen.

1.4. Planungsvorgaben

Raumordnung

Im RROP² Landkreis Schaumburg 2003 sind im Plangebiet sowie dessen näherem Umfeld folgende Darstellungen enthalten:

- Der Bereich des Plangebietes weist keine gesonderten Ausweisungen auf.
- Die östlich des Plangebietes verlaufende B 442 ist als ‚Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung‘ ausgewiesen.
- Der südwestlich des Plangebiets verlaufende Domänenweg ist als ‚Regional bedeutender Wanderweg - Fahrrad‘ dargestellt.
- Die Stadt Rodenberg ist als ‚Grundzentrum‘ beschrieben.

² RROP = Regionales Raumordnungsprogramm

Flächennutzungsplan

In der derzeit gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche enthalten. Entlang der Suntalstraße und der Bundesstraße 442 sind Grünflächen dargestellt.

Der Bebauungsplan wird somit aus den Darstellungen der wirksamen Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Rodenberg entwickelt.

2. Erläuterung der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden als Industriegebiet festgesetzt. Sie entsprechen damit der bereits vorhandenen Nutzung und ermöglichen die weitere Entwicklung entsprechender Gewerbebetriebe nach Süden.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben begründet sich wie folgt:

- Die zentralörtlichen Einzelhandels-Strukturen der umliegenden Ortschaften sollen nicht durch eine Ansiedlung „auf der grünen Wiese“ gefährdet werden;
- es soll vermieden werden, dass Einzelhandelsbetriebe größere Kundenströme anziehen und hiermit zum einen zusätzlichen Verkehr erzeugen und zum anderen Kaufkraft aus anderen Regionen abziehen.

Ausgeschlossen werden weiterhin Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Zum einen verursachen diese Anlagen ebenfalls Kunden- bzw. Besucherverkehr, welcher innerhalb des Industriegebietes vermieden werden soll. Zum anderen vertragen sich diese Einrichtungen nicht mit dem angestrebten Gebietscharakter des Industriegebietes.

Ebenso wenig ist eine Wohnnutzung innerhalb der geplanten Industriegebiete verträglich (u.a. aufgrund von eventuellen Lärmbelastungen). Daher werden auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten bezüglich der Zulässigkeiten und der Ausnahmen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 BauNVO.

Zur Festsetzung von Lärmemissionskontingenten erfolgt eine Gliederung in vier Baugebiete (GI 1 bis GI 4).

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

In den südlichen Industriegebieten (GI 3 und GI 4), die bisher ackerbaulich genutzt werden, ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt. Dies entspricht der zulässigen Obergrenze für Industriegebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO.

Für die nördlichen Industriegebiete (GI 1 und GI 2) ist eine Überschreitung der Obergrenzen bis auf 0,9 festgesetzt. Dies begründet sich mit der dort bereits vorhandenen, hohen Flächenausnut-



zung und der aktuell geplanten Erweiterung des ansässigen Betriebes einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Ausgehend vom Bestand und der Erweiterungsplanung des Betriebes ist nicht davon auszugehen, dass die hohe Grundflächenzahl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) beeinträchtigt. Durch die kompakte Bauweise und hohe Ausnutzung bereits gewerblich geprägter Flächen werden andere Flächen im Sinne der Innenentwicklung (§1a Abs. 2 BauGB) geschont, so dass die mit der hohen Grundflächenzahl verbundenen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens als eher geringfügig einzuschätzen sind.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch die bauliche Verdichtung werden durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden und Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Die Anforderungen einer bedarfsgerechten verkehrlichen Erschließung sind gewahrt. Sonstige städtebauliche Belange (im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) stehen der Überschreitung der GRZ nicht entgegen.

Ausgehend von der im nördlich angrenzenden Bebauungsplan ‚Gewerbegebiet Im Seefeld II‘ festgesetzten maximalen Firsthöhe von 18 m (bezugnehmend auf die zur Erschließung notwendige öffentliche Verkehrsfläche bei ca. 80 m ü. NHN), ist in den Industriegebieten eine maximale Gebäudehöhe von OK 95 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht im Vergleich zum nördlich gelegenen Gewerbegebiet einer etwas niedrigeren Höhe von rd. 15 m. Aufgrund der Lage am südöstlichen Ortseingang der Stadt Rodenberg und der topografischen Gegebenheiten ist eine absteigende Staffelung der maximalen Gebäudehöhen Richtung Süden sinnvoll.

Zugleich erlaubt die Festsetzung eine Fortführung des vorhandenen Betriebes auf gleicher Fußbodenhöhe wie im Bestand nach Osten und nach Süden.

Mit den Festsetzungen zur maximalen Bauhöhe wird eine übermäßige Höhenentwicklung der Gebäude im Industriegebiet mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden.

Bauweisen

In dem als Industriegebiet festgesetzten Bereich wird eine abweichende Bauweise entsprechend der offenen Bauweise unter Ausschluss der Gebäudelängenbeschränkung festgesetzt. Somit sind auch Gebäudelängen von mehr als 50 m im Geltungsbereich zulässig. Dies ist für die Errichtung von Lager- und Produktionsgebäuden erforderlich.

Baugrenzen

Mit der Festsetzung einer Baugrenze werden innerhalb der Industriegebiete die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt und ein Mindestabstand (i.d.R. 3 m) der Gebäude von den randlichen Verkehrs- und Pflanzflächen bzw. Grünanlagen, Nachbargrundstücken sowie zu den durch das Gebiet verlaufenden Abwasserdruckleitungen vorgesehen.

Die straßenrechtliche Bauverbotszone von 20 m zur Fahrbahnkante der Bundesstraße 442 wird eingehalten. Diese straßenrechtliche Bauverbotszone ist in der Planzeichnung entsprechend vermaßt und festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB).

Verkehrsflächen

Die Zufahrt zu dem bestehenden Gewerbebetrieb ist von Norden her über den Krümmeweg gesichert. Über die bestehenden drei Überfahrten des Gewässers Krümme zu den Industriegebieten im Norden hinaus, kann eine weitere Zufahrt über die Krümme mit einer Breite von maximal 20 m errichtet werden. Dadurch wird beispielsweise eine Feuerwehrumfahrung ermöglicht. Weitere Querungen werden zum Schutz des Gewässers ausgeschlossen.

Die zwei vorhandenen kurzen Rohrdurchlässe im Bereich des ehemaligen Wohnhauses am Krümmeweg werden nicht mehr benötigt und sind zurückzubauen.

Eine eventuelle Erschließung der nördlichen Gewerbeflächen direkt über die Suntalstraße wird nicht ausgeschlossen. Die früher als Landesstraße klassifizierte Straße ist inzwischen zu einer Gemeindestraße herabgestuft. Sie kann direkte Erschließungsfunktionen für die vorgesehenen Gewerbe- bzw. Industriebetriebe übernehmen. Überfahrten über die Krümme können bei einer entsprechend geänderten Zuwegung zurückgebaut werden.

Die Suntalstraße verfügt über einen ausreichenden Ausbauquerschnitt (ca. 6 m), einen baulich getrennten Rad- und Gehweg und über eine ausreichend dimensionierte, gut einsehbare Anbindung an die Bundesstraße 442. Zusätzlicher Verkehr aus dem vorgesehenen Industriegebiet südlich des vorhandenen Betriebsgeländes kann auch in Verbindung mit dem derzeit bestehenden Gewerbeverkehr des Kartonagenwerkes und den weiter nördlich gelegenen Betrieben abgewickelt werden.

Anzahl und Breiten eventueller Zufahrten zur Suntalstraße werden begrenzt, um weiterhin Grün- und Gehölzflächen entlang der Straße als Eingrünung und Ortsrandgestaltung zu gewährleisten.

Die Erschließung der südlichen Teilflächen (GI 3 und GI 4) erfolgt über einen öffentlichen Straßenverkehrsanschluss an die Suntalstraße. Die dargestellte Lage ergibt sich aus dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot hinsichtlich des Eingriffs in die dortigen Gehölzbestände. An der gewählten Stelle ist eine ausreichende Lücke im Gehölzbestand vorhanden.

Eine für ein konkretes Vorhaben ggf. erforderliche Verschiebung der Lage der Zufahrt kann zugelassen werden. Der damit verbundene Eingriff in das Gehölzbiotop wurde im Zuge der Eingriffsbilanzierung mit berücksichtigt.

Die Zuwegung der östlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die Festsetzung der dort befindlichen Wegparzelle der Stadt Rodenberg als ‚Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaft‘ gesichert. Der Weg kann auch als Feuerwehruzufahrt dienen.

Direkte Zufahrten zum Plangebiet entlang der freien Strecke der Bundesstraße 442 werden ausgeschlossen.

Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Von Bebauung sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten, ist eine Fläche in einer Breite von 20 m entlang der B 442, gemessen ab der Fahrbahnkante der Bundesstraße. Diese straßenrechtliche Bauverbotszone ist in der Planzeichnung entsprechend vermaßt und festgesetzt. Die Anlage eines Gewässers in diesem Bereich ist zulässig.

Rückhaltung von Niederschlagswasser

Durch den Bebauungsplan werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in größerem Umfang unbefestigte Ackerflächen in befestigte Flächen umgewandelt werden. Hierdurch werden sich, sofern keine entsprechenden Gegenmaßnahmen getroffen werden, die Oberflächenabflüsse aus dem Gebiet erhöhen. Die Abflüsse sind so weit zu drosseln, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowohl innerhalb der geplanten Industriegebiete als auch weiter unterhalb vermieden werden.

Das in den Industriegebieten anfallende Niederschlagswasser ist daher vor der Einleitung in die Vorflut (Gewässer Krümme) in einem zentralen oder mehreren dezentralen Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Das bzw. die Becken sind nach den Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 117 zu bemessen. Dabei ist eine Regenspende mit einer Wiederkehrzeit von 1-mal in 10 Jahren zugrunde zu legen. Die Abflüsse aus dem oder den Regenrückhaltebecken sind auf eine Drosselabflussspende von 5 l/s pro ha Einzugsgebiet zu begrenzen.

Die Regenrückhaltung ist zeitgleich bzw. vorlaufend zur Neuversiegelung von Flächen herzustellen.

Zur Regenwasserrückhaltung wird ein Standort am tiefsten Punkt des Geländes mit direktem Anschluss an den dortigen Graben (entwässert im weiteren Verlauf in die Krümme im Norden) empfohlen. Bei Planungen eines Regenwasserrückhalteraaumes in diesem Bereich sind die dort querenden Abwasserdruckleitungen zu berücksichtigen.

In geringem Umfang (maximal 85 m²) darf ein Regenrückhaltebecken auch innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche angelegt werden.

Aufgrund geltender Genehmigungen können die Regenwasserabflüsse von bestehenden Überbauungen und versiegelten Flächen des Industriegebietes GI 1 (vorhandenes Kartonagenwerk) weiterhin ungedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden. Bei Erweiterung oder Neubebauung ist ein Nachweis über die Rückhaltung zu erbringen.

Öffentliche und private Grünflächen, Hochwasserrückhaltung

Entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen entlang der B 442 und der Suntalstraße Grünstreifen entwickelt werden. Die auf dem Grundstück des bestehenden Gewerbebetriebes gelegene Grünfläche an der Suntalstraße (derzeit Scherrasen) wird als private Grünfläche gesichert. Die südlich anschließenden Gehölzbestände und die geplante Eingrünung entlang der B 442 sind als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Grünflächen dienen der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind in diesen Bereichen zu begrenzen, um den Grüncharakter nicht zu beeinträchtigen.

Im südlichen Teilbereich des Plangebiets wird im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Regenrückhaltebecken „Domänenweg“ (liegt außerhalb vom Geltungsbereich) eine weitere öffentliche Grünfläche für eine eventuelle Rückhaltung von Hochwasser vorgesehen. Das Hochwasserrückhaltebecken soll sich in die umgebende Landschaft einfügen und positiv auf Natur und Umwelt wirken. Entsprechend ist eine naturnahe Ausformung, Bepflanzung und Pflege festgesetzt.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche parallel zur B 442 ist die Anlage eines naturnahen Gewässers zulässig. Es ist eine Grabenverbindung von der Krümme im Norden zum Hochwasserrückhaltebecken im Süden zur Hochwasserentlastung angedacht und entsprechend berücksichtigt.

Pflanzmaßnahmen

Aufgrund des Volumens und der Höhe der vorhandenen und zu erwartenden Baukörper ist eine weitgehende Eingrünung des Gewerbegebietes vorgesehen. Der rd. 15 m breite Gehölzbestand im Bereich der alten Bahntrasse entlang der Suntalstraße soll erhalten bleiben und in Richtung Norden durch neue Anpflanzungen in gleicher Breite fortgeführt werden. Das dortige Palettenlager und der Verladebereich des Betriebes werden dadurch eingegrünt. Die vorhandenen Flächenbefestigungen des Palettenlagers können von der Gehölzpflanzung ausgenommen werden.

Im Übergang zur Stadt gehen die geschlossenen Gehölzpflanzungen in eine Reihe hochstämmiger, repräsentativer Einzelbäume über. Diese finden ihre Fortsetzung durch vorhandene Einzelbaumpflanzungen entlang der Suntalstraße Richtung Stadt (außerhalb des Geltungsbereiches).

Auf dem 10 m breiten Grünstreifen entlang der B 442 ist eine weitere geschlossene Gehölzpflanzung als Eingrünung des Gebietes vorgesehen. Der Flächennutzungsplan sieht eine Fortführung der Grünfläche entlang der Bundesstraße (außerhalb vom Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes) bis zur festgesetzten Eingrünung an der B 442 im B-Plan-Gebiet Nr. 47 (Gewerbegebiet Im Seefeld) vor.

Nach Süden ist eine Eingrünung durch bestehende Gehölzgruppen am Regenrückhaltebecken „Domänenweg“ (außerhalb des Geltungsbereiches) gegeben. Auch für das eventuelle Hochwasserrückhaltebecken (innerhalb des Geltungsbereiches) sind Gehölzpflanzungen festgesetzt. Auf der Fläche ist zudem eine Reihe Einzelbäume im Übergang zu den Industriegebieten GI 3 und GI 4 als Gliederungselement anzupflanzen.

Der Betrieb der Industriegebiete erfordert große zusammenhängend überbaute und befestigte Flächen, um reibungslose Betriebsabläufe (Produktion, Verpackung, Zufahrten, Parken, Verladen etc.) zu ermöglichen. Eine Binnengliederung der festgesetzten Industriegebiete durch vorgegebene Pflanzflächen ist daher nur sehr eingeschränkt möglich und vor allem auf die Randbereiche begrenzt (randliche Eingrünung, Böschungflächen).

Für ein Minimum an innerer Durchgrünung werden darüber hinaus Festsetzungen für die Anpflanzung einer Mindestanzahl an Laubbäumen innerhalb der jeweiligen Industriegebiete getroffen, die nach Errichtung der Bauwerke gemäß den betrieblichen Anforderungen angeordnet werden können.

Lärm-Emissionskontingente, Schallschutz

Auf der Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens (Kettenis 2013) werden für das Industriegebiet - differenziert in die Teilflächen GI 1, GI 2, GI 3 und GI 4 - Emissionskontingente vergeben, welche die maximal zulässigen Schall-Leistungspegel für die Nutzung am Tag (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) festlegen, um v.a. die angrenzende Wohnbebauung vor Lärmimmissionen zu schützen (siehe hierzu Kap. 3.8).

Innerhalb des Plangebietes werden angesichts der zu erwartenden Lärmpegel Wohnnutzungen ausgeschlossen. Ein ausreichender Schallschutz für Büroräume etc. ist über entsprechende

Schalldämmmaße und unter Berücksichtigung von ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten zu gewährleisten und rechnerisch im Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Flächenbilanz

Die Fläche im Geltungsbereich teilt sich wie folgt auf:

| | | |
|--|----------------------|-----------------------------|
| Industriegebiet | | 53.634 m ² |
| Straßenverkehrsfläche | | 2.918 m ² |
| Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaft | | 828 m ² |
| Öffentliche Grünfläche | | 6.124 m ² |
| - davon Flächen zum Erhalt von Gehölzen | 1.637 m ² | |
| - davon Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen | 1.593 m ² | |
| Private Grünfläche | | 2.593 m ² |
| - davon Flächen zum Erhalt von Gehölzen | 334 m ² | |
| - davon Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen | 618 m ² | |
| Wasserflächen | | 611 m ² |
| Summe (Geltungsbereich): | | 66.709 m² |

Örtliche Bauvorschrift

Es sind keine besonderen Gründe für örtliche Bauvorschriften zu erkennen.

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1. Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sind in Form von Zielen und Grundsätzen im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008) sowie im RROP Landkreis Schaumburg (RROP 2003) niedergelegt. Diese sind durch die Planung nicht betroffen.

Siedlungsentwicklung

Die Planung dient der geordneten Weiterentwicklung eines bereits gewerblich bzw. industriell geprägten Bereiches der Stadt und trägt den aktuellen Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebes Rechnung. Zugleich werden langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für diesen und andere Gewerbe- und Industriebetriebe in einem sinnvollen räumlichen Zusammenhang eröffnet.

Der Bereich wird als Standort für Gewerbe / Industrie und für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gestärkt.

Weitere Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.



3.2. Verkehr

Der vorhandene Gewerbebetrieb und dessen geplante Erweiterung sind bereits von Norden über den Krümmeweg und mehrere Überfahrten über die Krümme erschlossen. Zusätzlich zu den vorhandenen kann eine weitere Überfahrt angelegt werden, um beispielsweise eine Feuerwehrumfahrung sicherzustellen.

Der Einmündungsbereich zur Suntalstraße ist für den LKW-Verkehr bereits ausreichend dimensioniert und wird mit als Straßenverkehrsfläche gesichert. Ein Ausbau des Krümmeweges mit entsprechendem direktem Anschluss an die Bundesstraße 442 ist weiterhin straßenverkehrstechnisch an der freien Strecke unerwünscht und auch nicht im Bebauungsplan vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan wird aber die Möglichkeit eröffnet, den bestehenden Betrieb auch direkt an die Suntalstraße im Westen anzuschließen.

Das südliche Industriegebiet (GI 3) wird direkt über eine neue Zufahrt von der Suntalstraße aus erschlossen.

Wie bisher soll der LKW-Verkehr der Industriegebiete nicht durch die Stadt sondern über die Suntalstraße zur B 442 und zu den überörtlichen Zielen abfließen.

Suntalstraße (inkl. Anbindung an die B 442) und Krümmeweg sind für die jeweils zu erwartenden Verkehrsmengen ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Ein Straßenausbau wird durch die Ausweisung der Industriegebiete nicht erforderlich. Negative Auswirkungen des Bebauungsplans auf die verkehrlichen Belange sind nicht zu erwarten.

3.3. Landwirtschaftliche Belange

Die Belange der Landwirtschaft sind mit dem Bebauungsplan durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen betroffen. Allerdings liegen innerhalb des Geltungsbereichs (gesamt: rd. 6,7 ha) nur eine Ackerfläche mit rd. 2 ha. Diese kann bis zur Ansiedlung eines Betriebes auf der Fläche weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung über den vom Krümmeweg ausgehenden Wirtschaftsweg von Osten sowie über den Weg am Regenrückhaltebecken Domänenweg im Süden bleibt solange weiterhin gewährleistet.

Teile der Ackerfläche werden mit Inanspruchnahme der Flächen GI 3 und GI 4 auch für die Eingrünung und die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens benötigt.

Die Wiesenflächen im Norden des Gebietes (ca. 0,8 ha) befinden sich auf dem Grundstück des Kartonagenwerkes, das bereits mit Baurechten belegt ist und für die geplanten Erweiterungen in Anspruch genommen wird.

Weitere landwirtschaftliche Flächen werden für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs benötigt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden ist dadurch zu rechtfertigen, dass sich besser geeignete Alternativstandorte mit geringerem Flächenverbrauch nicht anbieten. Durch die kompakte Bauweise und hohe Ausnutzung bereits gewerblich geprägter Flächen werden andere landwirtschaftliche Flächen im Sinne der Innenentwicklung (§1a Abs. 2 BauGB) geschont.

3.4. Wasserwirtschaft

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird durch geeignete Maßnahmen zur Wasser-rückhaltung so ausgelegt, dass der heutige Abfluss auch zukünftig nicht überschritten wird. Es finden sich hierzu entsprechende Festsetzungen u.a. zur Anlage eines oder mehrerer Regen-rückhaltebecken.

Rückhaltung und Einleitung von Oberflächenwasser über das oder die Regenrückhaltebecken sowie alle Maßnahmen an den Gewässern (u.a. Überfahrten Krümme etc.) werden im Rahmen der gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Zu den Oberflächengewässern und den Grundwasserverhältnissen des Plangebietes finden sich weitergehende Erläuterungen in den Kapiteln 7.1 und 7.2 des Umweltberichtes.

3.5. Ver- und Entsorgung / Richtfunktrassen

Der Standort ist durch diverse Ver- und Entsorgungsleitungen im Krümmeweg erschlossen. Entlang der Suntalstraße befindet sich eine weitere Telekommunikationsleitung. Außerdem verlaufen zwei Hauptabwasserdruckleitungen von Nord nach Süd durch das Plangebiet zum weiter südlich gelegenen Klärwerk der Stadt. Im Norden des Plangebietes ist eine 10KV-Stromleitung auf dem Grundstück des vorhandenen Betriebes zum dortigen Trafo verlegt.

Eine Gasversorgung des Plangebietes besteht derzeit nicht. In der Suntalstraße verläuft ausgehend von Norden eine Gasleitung bis auf Höhe des Wohngebietes „Suntalstraße - West“ (Johann-Sebastian-Bach-Weg).

Die Leitungen sind nachrichtlich (maßstabsbedingt in generalisierter Form) im Bebauungsplan dargestellt. Die jeweiligen Leitungsschutzbereiche sind zu berücksichtigen.

Die bereitzustellenden Löschwassermengen für den Grundschatz der ausgewiesenen Baugebiete betragen nach den entsprechenden Richtwerttabellen aufgrund der künftigen Nutzung 3.200l/min. für eine Löschzeit von mind. zwei Stunden.

Diese Löschwassermengen können über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus aus dem öffentlichen Trinkwassernetz (hier Ringleitung DN 150) durch die Samtgemeinde Rodenberg bereitgestellt werden, wie eine Vor-Ort-Messung des Wasserverbandes ergeben hat. Zur Löschwasserentnahme werden erforderlichenfalls innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zusätzliche Hydranten installiert.

Die mit der Planung vorbereiteten Industriegebiete sind weniger als 300 m von der Trinkwasserleitung entfernt.

Über bestehende und zusätzlich zu errichtende Zufahrten müssen die bebauten Grundstücke für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Zuwegungen, Umfahrten und Flächen für die Feuerwehr sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Festsetzungen zur maximalen Bauhöhe sind Bauwerke höher als 20 m über Bestandsgelände ausgeschlossen (geplant sind maximal 15 m hohe Gebäude). Eine Beeinflussung von Richtfunkstrecken kann daher nahezu ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3.6. Boden, Natur und Landschaft

Ausführungen zu Boden, Natur und Landschaft finden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

3.7. Altablagerungen / Kampfmittel

Die Auswertung des Altlastenkatasters des Landkreises Schaumburg sowie des Kartenservers des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ergab keine Hinweise auf Altablagerungen oder Altlasten im Plangebiet oder in seiner unmittelbaren Umgebung.

Gemäß Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet, so dass seitens der Gemeinde als Behörde der Gefahrenabwehr keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenforschung (z.B. Luftbilddauswertung) zu ergreifen sind.

Da eine Kampfmittelbelastung allerdings nicht ausgeschlossen werden kann, wird dem jeweiligen Bauherren empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischer Luftbilder („alliierte Luftbilder“) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes durchführen zu lassen.

3.8. Immissionsschutz

Ausgehend von den vorhandenen, erweiterten und künftigen Industriebetrieben im Gebiet sind relevante Immissionen in Form von Lärmbelastungen zu erwarten. Als Schallquellen sind hier insbesondere der Verkehr (LKW, Gabelstapler etc.) sowie Kühl-, Lüftungs- und Heizungsanlagen und der Betrieb von Fertigungsmaschinen zu nennen.

Mit der Freisetzung sonstiger Immissionen in Form von Geruch oder Luftschadstoffen ist ausgehend vom vorhandenen Betrieb im Norden (Kartonagenwerk) nicht in relevantem Maße zu rechnen. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu konkreten Nutzungsvorhaben sind dazu ggf. entsprechende Nachweise zu erbringen. Genehmigungen können mit Schutzauflagen verbunden sein.

Bezüglich der Schallimmissionen ist ein Fachgutachten zum Bebauungsplan erstellt worden (Kettenis 2013). Hierbei wurden für die das Plangebiet umgebende Bebauung die Geräusch-Vorbelastung durch real vorhandene und plangegebene weitere gewerbliche Nutzungen in der Umgebung sowie die Verkehrslärmbelastung durch die Bundesstraße 442 und die Autobahn 2 ermittelt und beurteilt.

Für die im Plangebiet vorhandenen und geplanten Nutzungen wurden maximal zulässige Emissionskontingente - differenziert in die Teilflächen GI 1, GI 2, GI 3 und GI 4 - vom Gutachter vorgeschlagen, um übermäßige Lärmzusatzbelastungen zu vermeiden. Die konkrete Einhaltung der zulässigen Schallpegel ist - ggf. unter Berücksichtigung lärmindernder Maßnahmen - im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Für den im Gebiet bereits bestehenden Betrieb (Kartonagenwerk) ist die geltende Betriebsgenehmigung zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Auf der Krümme“ eingeflossen. Die vorgeschlagenen Emissionskontingente wurden als Festsetzungen in der Planzeichnung aufgenommen.

Vorbelastungen

Neben der Verkehrslärmbelastung durch die nahe gelegenen Fernstraßen wurde für die Untersuchung des Gewerbelärms die Geräusch-Vorbelastung auf Basis der Angaben in den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 29C („Suntalstraße - West“ inkl. 1. Änderung, Allgemeines Wohngebiet) und Nr. 32 („Suntalstraße - Ost“, Mischgebiet) sowie vorhandene Festsetzungen zum Immissionsschutz im Bebauungsplan Nr. 47 („Gewerbegebiet Im Seefeld II“, Gewerbegebiet) berücksichtigt. Zudem wurden die vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Bereich nördlich des Krümmeweges (Gewerbegrundstück Krümmeweg 2, kein Bebauungsplan, im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt) mit betrachtet.

Im Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Im Seefeld II“ sind Lärmkontingente festgesetzt. Da dieses Gewerbegebiet bisher nur teilweise genutzt ist, werden die Lärmkontingente derzeit noch nicht ausgeschöpft, aber als plangegeben vollständig im Schallgutachten berücksichtigt.

Zu erwartende Lärmbelastungen

Bei einer vollständigen Ausschöpfung der für das Plangebiet festgelegten Emissionskontingente werden die jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005) in den angrenzenden Gebieten in der Gesamtgeräuschbelastung aus Vor- und Zusatzbelastung eingehalten. Zu berücksichtigen waren insbesondere die Auswirkungen auf das Allgemeine Wohngebiet „Suntalstraße - West“, das Mischgebiet „Suntalstraße - Ost“, die nördlich gelegenen Gewerbegebiete am Krümmeweg (Gewerbegrundstück Krümmeweg 2 und „Im Seefeld II“) sowie die Domäne Rodenberg im Südwesten (in seiner Eigenart als Dorfgebiet einzustufen und im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt).

Nur bei dem nächst gelegenen Wohnhaus (Johann-Sebastian-Bach-Weg 1) im Allgemeinen Wohngebiet „Suntalstraße West“ (Bebauungsplan Nr. 29C, 1. Änderung) kann es bei einer maximalen Ausnutzung aller Emissionskontingente aller vier Teilflächen des Plangebietes und einer vollständigen Ausnutzung der maximal zulässigen Schallabstrahlung aus den zur Vorbelastung zählenden sonstigen Gewerbeflächen der Umgebung zu einer geringfügigen Überschreitung des Orientierungswertes um bis zu 1 dB(A) kommen.

Da diese Wohnbebauung an den damals bereits bestehenden Betrieb des Kartonagenwerkes, an die sonstigen Gewerbeflächen sowie an die Suntalstraße herangerückt ist, wurden im dort gültigen Bebauungsplan Nr. 29C, 1. Änderung bereits Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm) festgesetzt. So sind für die Außenwände und Fenster Schalldämmmaße einzuhalten und für Fenster in Schlafräumen Zwangslüftungskonstruktionen vorzusehen. Für die betroffenen Fassaden sind daher nicht offenbare Fenster mit entsprechendem Schalldämmmaß anzusetzen. Trotz der ggf. geringfügigen Überschreitung der Orientierungswerte an dieser Stelle um bis zu 1 dB(A) ist also in jedem Fall von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen auszugehen. Eine solche Pegelanhebung um bis zu 1 dB(A) ist zudem für die Betroffenen subjektiv nicht wahrnehmbar und liegt im Rahmen der Genauigkeitstoleranzen von Immissionsprognosen und Geräuschmessungen.

Vorsorglich wurden im Bebauungsplan Nr. 29C auch außerhalb des 1. Änderungsbereiches etwas weiter nördlich an der Suntalstraße (Haydnweg 25E) eventuelle Lärmbelastungen bei einer maximalen Ausnutzung aller Emissionskontingente geprüft. Hier könnte es rechnerisch noch zu einer minimalen Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 0,7 dB(A) kommen. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange (s.u.) sind diese äußerst geringen, nicht wahrnehmbaren Pegelerhöhungen an dieser Stelle hinnehmbar.



Auf dem Gewerbegrundstück Krümmeweg 2 wurde unmittelbar gegenüber vom bestehenden Kartonagenwerk am Krümmeweg vor längerer Zeit ein Wohnhaus mit Betriebswohnungen errichtet. Es ist davon auszugehen, dass Wohn-/Schlafräume und Außenwohnbereiche (Balkone, Freisitz etc.) gegenüber dem damals bereits bestehenden Kartonagenwerk abgewandt geplant bzw. mit entsprechendem Schallschutz versehen wurden. Grundsätzlich erfolgte die Errichtung des Wohngebäudes in einer gewerblich bzw. industriell stark vorgeprägten Gemengelage. In so fern ist für diese Wohnnutzungen von keinen höheren Schutzansprüchen als den Orientierungswerten für Gewerbegebiete auszugehen, die vorliegend eingehalten sind.

Fazit

Im Schallgutachten und der dortigen Herleitung von Emissionskontingenten für das Plangebiet wurde die schalltechnisch ungünstigste Situation zugrunde gelegt, d.h. die vollständige Belegung aller Gewerbeflächen unter Ausschöpfung der jeweiligen Lärmkontingente. Unter diesen Bedingungen kann es rechnerisch zu einer geringfügigen Überschreitung der städtebaulichen Orientierungswerte im Bereich „Suntalstraße West“ kommen. Zur Sicherung des vorhandenen Betriebes (Kartonagenwerk) und zur weiteren gewerblichen Entwicklung ist im Rahmen der städtebaulichen Planung eine Ausschöpfung entsprechender planerischer Orientierungswerte erforderlich.

Wie oben ausgeführt ist im Rahmen der Abwägung die dargelegte räumlich eng begrenzte, punktuelle und minimale Überschreitung des Orientierungswertes im Bereich „Suntalstraße West“ unter Berücksichtigung der Interessen an einer Sicherung und Weiterentwicklung vorhandener gewerblicher bzw. industrieller Betriebe mit dem notwendigen Schutz der Anwohner vor erheblichen Gefahren, Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen vereinbar.

Die schalltechnische Prüfung konkreter Einzelvorhaben im Plangebiet erfolgt auf der Ebene des (Bau-) Genehmigungsverfahrens, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schallquellen, der baulichen und räumlichen Gegebenheiten etc. nach den Bestimmungen der TA-Lärm, d.h. mit der Möglichkeit der Anrechnung von weiteren Dämpfungsfaktoren wie zum Beispiel Abschirmungen, Richtwirkungen etc. sowie Anrechnung von Zuschlägen für Ruhezeiten, Impulse, Tonhaltigkeit und dergleichen.

Der Verkehrslärm auf den öffentlichen Straßen, über welche das Plangebiet erschlossen wird, wurde grundsätzlich im Schallgutachten mit betrachtet. Derzeit ergeben sich daraus keine Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu konkreten Einzelvorhaben sind ggf. schalltechnische Nachweise zu den Auswirkungen der Geräusche von anlagenbezogenem An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von den Betriebsgrundstücken gemäß Abschnitt 7.4 der TA Lärm zu erbringen.

Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes werden angesichts der möglichen Lärmpegel Wohnnutzungen ausgeschlossen. Ein ausreichender Schallschutz für Büroräume etc. ist über entsprechende Schalldämmmaße und unter Berücksichtigung von ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten zu gewährleisten und rechnerisch im Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Bestehender Betrieb (Kartonagenwerk)

Der bestehende Betrieb (Kartonagenwerk) im Plangebiet wurde mit in die Emissionskontingentierung (Teilfläche GI 1) einbezogen und für die städtebauliche Planung somit schalltechnisch berücksichtigt.

Die bisherige Betriebsgenehmigung hat als solche aber weiterhin Bestand. Die geltende Betriebsgenehmigung sieht vor, dass dem bestehenden Betrieb für das nächst gelegenen Wohnhaus im Allgemeinen Wohngebiet „Suntalstraße West“ ein um 10 dB(A) erhöhter Beurteilungspegel (65/55 dB(A) tags/nachts) zugestanden wird, da die Wohnbebauung an das damals bereits bestehende Werk herangeplant wurde. Wie oben ausgeführt sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen dafür in dem Bebauungsplan Nr. 29C, 1. Änderung berücksichtigt und festgesetzt worden.

Für das Mischgebiet Suntalstraße Ost wurden dem bereits bestehenden Werk laut Betriebsgenehmigung um 5 dB(A) erhöhte Beurteilungspegel zugestanden und die Richtwerte des Mischgebietes somit einem Gewerbegebiet (entsprechend der örtlichen Gemengelage) angenähert.

Bei Änderungen bzw. Erweiterungen des Betriebes sind im Genehmigungsverfahren erforderlichenfalls schalltechnische Nachweise nach TA Lärm zu den Auswirkungen auf die Umgebung zu erbringen. Von der jeweiligen Genehmigungsbehörde erfolgt auf dieser Grundlage für den Bestandsbetrieb ggf. eine Neuabwägung zur Betriebsgenehmigung. Dabei ist die langjährige Gemengelage mit einem funktionierenden Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher bzw. industrieller Nutzung mit mehreren bereits seit langem vor Ort ansässigen Betrieben zu berücksichtigen.

3.9. Denkmalpflege

Aus der Umgebung sowie innerhalb des Plangebietes (östlich des Kartonagenwerkes) liegen archäologische Oberflächenfunde vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde (Kulturdenkmale im Sinne des NDSchG) im Plangebiet ist daher zu rechnen (Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 30.08.2013; siehe auch Kap. 7.1 - Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern für den archäologischen Denkmalschutz archäologische Sondagen auf dem Gelände der Erweiterung des Kartonagenwerkes vorgenommen, die zu verschiedenen Funden geführt haben. Anschließend Grabungen führten zum Nachweis von Siedlungsresten mit Pfostenstandorten, Gruben etc. Es wird erwartet, dass sich weitere Siedlungsrelikte vorwiegend östlich und nördlich des Grabungsbereiches befinden.

Für die südlich gelegenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist dennoch weiterhin mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden.



Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.

Grundsätzlich sind, wenn bei den Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde gemacht werden, diese meldepflichtig und müssen unverzüglich angezeigt werden (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Auf die weiteren Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. § 10, § 13 und § 14 NDSchG) wird verwiesen.

Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Die Anforderungen des Denkmalschutzes werden im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

4. Durchführung des Bebauungsplanes

4.1. Kosten / städtebaulicher Vertrag / sonstige Maßnahmen

Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden von der Stadt Rodenberg getragen.

Ergänzende Regelungen werden im notwendigen Umfang in städtebaulichen Verträgen getroffen. Es ist vorgesehen, insbesondere eine Kostenbeteiligung zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vertraglich zu regeln.

Sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes (z.B. bodenordnende Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

5. Verfahren

Die Stadt Rodenberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Auf der Krümme“ am 19.06.2013 beschlossen und mit Datum vom 11.07.2013 bekannt gemacht.

Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) haben die Planunterlagen (Vorentwurf) im Zeitraum vom 07.08.2013 bis zum 20.08.2013 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 30.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.08.2013 aufgefordert. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat stattgefunden. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 52 berücksichtigt.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 06.11.2013 bis zum 05.12.2013 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.



Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung hat stattgefunden. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung der geänderten Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 52 berücksichtigt. Die Änderungen waren zur Festsetzung von Emissionskontingenten und Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm erforderlich.

Der geänderte Entwurf lag vom 21.01.2014 bis zum 03.02.2014 neu aus, die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand gleichzeitig statt (§ 4a Abs. 3 BauGB). Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung hat stattgefunden.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie die Beschlüsse in zusammengefasster Form wiedergegeben:

5.1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB)

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass die veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) auch im Zusammenhang mit der Frage steht, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird.

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Im Folgenden werden von der Bundesnetzagentur ggf. betroffene Richtfunkbetreiber genannt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Weiterhin wird empfohlen, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Mit der Festsetzung einer einheitlichen maximalen Höhe der Gebäudeoberkante von 95 m über NHN ermöglicht der Bebauungsplan Gebäudehöhen von 15 m bis max. 19 m. Ausnahmen sind nur für untergeordnete Bauteile wie Schornsteine oder Antennen und ausdrücklich nicht für Werbeanlagen zulässig. Die zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken relevante Ge-

bäudehöhe von über 20 m wird daher - entgegen der Annahme in der Stellungnahmen der Bundesnetzagentur - nicht erreicht. Eine weitergehende Beteiligung ist daher nicht erforderlich.

Die empfohlene Beteiligung der Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien ist erfolgt.

Die Industrie- und Handelskammer Hannover verweist auf ihre Stellungnahme vom 31. Juli 2013 zur frühzeitigen Beteiligung. Weiterhin werden keine Bedenken vorgetragen.

Die vorgesehene Ausweisung neuer Industriegebietsflächen wird begrüßt. Es sollte sichergestellt werden, dass der Bestandsbetrieb nicht durch schallschutzrechtliche Festsetzungen im neuen Bebauungsplan in seinem Fortbestand gefährdet wird. Die diesbezüglichen Erläuterungen in der Begründung und der Verweis auf die bestehende Betriebsgenehmigung, die dem ansässigen Betrieb erhöhte schalltechnische Beurteilungspegel zugesteht, werden begrüßt.

Sofern doch eine immissionsbezogene Änderung der Betriebsgenehmigung (Absenkung der zulässigen Beurteilungspegel) vorgesehen werden sollte, so muss diese planungsrechtlich nach Einschätzung der Industrie- und Handelskammer im Einvernehmen mit dem betroffenen Betrieb erfolgen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Schalleistungspegel entsprechen den Ergebnissen des eigens hierfür erstellten schalltechnischen Gutachtens. Das Schallgutachten empfiehlt für die vier Teilbereiche flächenbezogene Schalleistungspegel, die einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen für den Erhalt und die Ansiedlung von Industriebetrieben und einer angemessene Wohn- und Arbeitsruhe sicherstellen. Der Fortbestand ist in so fern nicht gefährdet und hinsichtlich des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Bei Änderungen bzw. Erweiterungen des Betriebes sind im Genehmigungsverfahren erforderlichenfalls schalltechnische Nachweise nach TA Lärm zu den Auswirkungen auf die Umgebung zu erbringen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen verweist auf seine Stellungnahme vom 22.08.2013 zur frühzeitigen Beteiligung. Neue Bedenken werden nicht vorgetragen.

In der Stellungnahmen vom 22.08.13 wird auf im Gebiet vorkommende, besonders schutzwürdigen Böden hingewiesen. Dabei handelt es sich um Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind die besondere Schutzwürdigkeit aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der betroffenen Böden und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung in der Umweltprüfung zu berücksichtigen, auch wenn diese Böden im Gemeindegebiet häufig vorkommen.

Auf entsprechende Leitfäden zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Umweltprüfung wird verwiesen.



Die besonderer Bedeutung des Bodens im südlichen Plangebiet aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit wurde im Rahmen des Umweltberichtes erläutert und in der Eingriffsbeurteilung besonders gewürdigt.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 wird der Eingriff im Bereich der vorhandenen Ackerfläche auf das erforderliche Maß reduziert. Festsetzungen zur Entwicklung naturnaher Bereiche (Gehölzstreifen, Hochwasserrückhaltung) außerhalb der Industriegebiete garantieren zumindest auf einem Teil der Fläche die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere auch der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Die trotz Minimierung und Ausgleich innerhalb des Plangebietes verbleibende Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ist im Zuge der Eingriffsbilanzierung mit berücksichtigt und auf externen Flächen kompensiert.

Die Inanspruchnahme von Böden hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ist dadurch zu rechtfertigen, dass sich geeignete Alternativstandorte mit geringerer Bodenbedeutung nicht im Bereich der Stadt Rodenberg befinden. Durch die kompakte Bauweise und hohe Ausnutzung bereits gewerblich geprägter Flächen werden andere Flächen mit besonderer Bedeutung geschont.

Aus immissionsschutz- und bauordnungsrechtlicher Sicht werden zur vorgelegten Planung vom Landkreis Schaumburg keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Bezüglich der sonstigen von dort aus zu vertretenden Belange wird auf die Stellungnahme vom 28.11.2013 verwiesen.

Zu den Belangen des Zivil- und Katastrophenschutzes wird darin auf die Stellungnahme vom 30.08.2013 aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Darin wurde auf die notwendige Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen.

In der Stellungnahmen vom 28.11.2013 wird hinsichtlich des Naturschutzes darauf hingewiesen, dass eine Freilegung des Baufeldes zum Schutz wildlebender Vogelarten vom 1. März bis zum 30. September nicht zulässig ist.

Für die Mehlschwalbe wird auf die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bebauungsplan verwiesen.

Weitere Anregungen oder Bedenken zu den vertretenden Belangen des Landkreises bestehen nicht.

Wie in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erläutert, wurde die Löschwasserversorgung geprüft. Die bereitzustellenden Löschwassermengen für den Grundschutz kann - über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus - aus dem öffentlichen Trinkwassernetz (hier Ringleitung DN 150) durch die Samtgemeinde Rodenberg bereitgestellt werden

Im Umweltbericht zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) bevorzugt außerhalb der regelmäßigen Brutzeit (1. März bis zum 30. September) durchgeführt werden sollen. Andernfalls sind weitergehende Untersuchungen erforderlich und ggf. artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Zur Mehlschwalbe als besonders geschützte Art, die durch den Abriss eines Gebäudes vorhandene Niststätten verliert, ist eine „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (Anbringen von Kunstnestern) im Umweltbericht erläutert und per textliche Festsetzung (§ 13) gesichert.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist die zu den externen Kompensationsmaßnahmen in vollständiger Länge hinzugezogene Fläche Nr. 2 (Gem. Rodenberg, Flur 9, Flurstück 20/1), aus agrarstruktureller Sicht nicht nachvollziehbar.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend erläutert, soll das Flurstück 20/1 in ganzer Länge als Ausgleichsmaßnahme gestaltet werden, um ein längs gerichtetes Strukturelement zu bilden. Aufgrund der vorgesehenen Abstände zur nördlich gelegenen Ackerfläche werden Beeinträchtigungen der dortigen Bewirtschaftung vermieden. Auch die Zugänglichkeit bleibt weiterhin uneingeschränkt gewährleistet. In so fern sind keine Gründe ersichtlich, die aus "agrarstrukturelle Sicht" gegen eine vollständige Inanspruchnahme als Ausgleichsmaßnahme sprechen würden. Der entsprechende Hinweis der Landwirtschaftskammer ist nicht weitergehend erläutert.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Rodenberg jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Hinsichtlich dem Hinweis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur externen Kompensationsmaßnahme Nr. 2 (Gem. Rodenberg, Flur 9, Flurstück 20/1) werden keine agrarstrukturellen Hindernisgründe gesehen, dieses in vollständiger Länge zum Ausgleich heranzuziehen. Das Flurstück 20/1 soll vollständig als Ausgleichsfläche genutzt werden.

5.2. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB)

Anpflanzen von hochstämmigen Einzelbäumen auf privatem Grünstreifen

Der zu errichtende Gebäudekomplex am äußeren Rand der Stadt Rodenberg stelle aufgrund seiner Ausmaße gerade im Eingangsbereich zur Stadt einen optischen "Störfaktor" dar. Zu Recht sei daher eine Eingrünung längs der Suntalstraße versehen mit der Anpflanzung von „hochstämmigen, repräsentativen Einzelbäumen" vorgesehen, um somit ein "Minimum an innerer Durchgrünung" zu gewährleisten. Ein nicht unerheblicher Teil der für die Durchgrünung und Bepflanzung mit hochstämmigen Einzelbäumen vorgesehenen Fläche sei Privatbesitz.

Da hier die Bäume weder durch die Baum- und Heckenschutzverordnung des Landkreises geschützt sind, noch für das Stadtgebiet eine Baumschutzsatzung existiert, gelte es die Existenz der Bäume dauerhaft zu schützen, um dem Anspruch auf Durchgrünung gerecht zu werden.

Der Bürger regt daher an, den Bestand der Bäume auf Dauer festzuschreiben, sowie bei deren Verlust Ersatzpflanzungen verpflichtend vorzuschreiben.



Über den Bebauungsplan sind umfangreiche Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen festgesetzt sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Gehölzbestände getroffen, um die optische Störwirkung der geplanten Industrieansiedlung zu mindern. Art und Umfang der Pflanzungen - und auch deren dauerhafter Erhalt (§ 11.2 der textlichen Festsetzungen) - werden mit dem Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Die Anregung des Bürgers findet in so fern bereits Berücksichtigung.

Entwicklung einer Grünlandfläche zur künftigen Nutzung als Streuobstwiese

Es ist vorgesehen, die vorhandene Grünlandfläche mit Obstbäumen zu bestücken und teilweise einzuhecken. Dazu ist die zweireihige Anpflanzung einer mehrfach unterbrochenen „Hecke“ als Abgrenzung zum benachbarten Acker vorgesehen.

Die in dieser Form vorgesehene Maßnahme erfülle die beabsichtigten Zielvorstellungen ("Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie "Nutzung als Streuobstwiese") kaum.

Begründung:

a) Aus ökologischer Sicht sei eine zweireihige Heckenpflanzung wenig wertsteigernd, insbesondere dann, wenn sie mehrfach unterbrochen ist und aus der Anreihung mehrerer Busch- und Strauchgruppen besteht. Zahlreiche Säugetierarten würden längere, zusammenhängende Heckenstrukturen benötigen.

Darüber hinaus sei durch die zweireihige Anpflanzung nicht die Möglichkeit gegeben, dass sich ein charakteristischer Heckenaufbau aus Heckensaum, Heckenmantel und Heckenkern entwickeln könne.

b) Die nur zweireihige und dazu noch häufig durchbrochene Anpflanzung stehe der "Nutzung als Streuobstwiese" (durch die Bürger, wie der Einwender vermutet) diametral entgegen.

Wegen der Lücken sei der durch die Bearbeitung der anliegenden Äcker unvermeidliche Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln auf Obst und Wiese vorprogrammiert. Der Verzehr des Obstes sei zumindest fragwürdig.

Der Bürger regt daher an, eine geschlossene und mindestens fünfreihige Heckenanpflanzung vorzunehmen so, wie sie bei der zweiten Fläche (Flur 9, Flstk. 20/1) vorgesehen ist.

Zu a)

Wie in der Begründung dargelegt und vom Bürger selbst erwähnt, ist es vorrangiges Ziel der Ausgleichsmaßnahme 1, eine Streuobstwiese in unmittelbarem Anschluss an den Siedlungsbereich zu entwickeln. Die Grünlandfläche mit einzelnen Obstbäumen soll daher einen größtmöglichen Anteil erhalten. Die randliche Strauchpflanzung dient v.a. als zusätzliches Strukturelement. Bereits eine 2-reihige Anpflanzung stellt hier eine Bereicherung für das Landschaftsbild dar und erfüllt (teilweise) Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen. Die vorgesehenen Abstände zur Ackerfläche erlauben eine freiwachsende Entwicklung der gepflanzten Sträucher. Die Lücken in der Pflanzung dienen der freien Vegetationsentwicklung und schaffen zusätzliche Strukturen, zudem ermöglichen sie Durchsichten auf die umgebende Landschaft. Eine zweireihige, unterbrochene Randbepflanzung wird an dieser Stelle daher für ausreichend gehalten.

Zu b)

Neben der Randbepflanzung dient insbesondere der große Abstand zu den Ackerflächen (7 m) der Vermeidung von Einträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Grünlandfläche. Die Obstbäume selbst halten einen noch größeren Abstand (ca. 15 m) zu den Ackerflächen ein. Auf der Fläche selbst ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel über die textlichen Festsetzungen (§ 12.2) ausgeschlossen. Der Verzehr des Obstes erscheint in so fern nicht „fragwürdig“ - wie von dem Bürger behauptet.

Die vom Bürger geforderte, mindestens 5-reihige, geschlossene Hecke würde die verbleibende Wiesenfläche stark einschränken und dem angestrebten Bild einer großzügigen Streuobstwiese mit verbindenden Durchsichten zur umgebenden, attraktiven Landschaft entgegenstehen.

Umwandlung von Ackerland zur Nutzung als Gehölz- und Sukzessionsfläche (Flur 9, Flst. 20/1)

Auch hier ist die Heckeneinbindung mehrfach durchbrochen. Auch hier gelte: Längere Hecken sind wirkungsvoller als viele kleinere. Die Hecke sollte eine geschlossene Struktur aufweisen.

Bei der Ausgleichsmaßnahme 2 sind zur Strukturanreicherung und für eine langfristige, naturnahe Entwicklung ebenfalls einige Lücken in der Anpflanzung vorgesehen. Solche Möglichkeiten der freien Vegetationsentwicklung mit Sukzessionsflächen haben sich hinsichtlich der Schaffung vielfältiger Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten bewährt. Zudem korrespondieren die Lücken mit der Pflanzung von einzelnen Hochstämmen, die sich so zu freistehenden, prägnanten Einzelbäumen entwickeln können.

Weitere Anregungen

a) Die Frist der Auslegung und die Frist zu Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen sollten nicht deckungsgleich sein. Es sei beiden Seiten geholfen, wenn nach Ablauf der Auslegungsfrist noch zwei bis drei Tage zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen gegeben wären.

b) Eine planerische und konzeptionell orientierte Auswahl und Anlage der "Flächen für Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft" erschließe sich dem Leser nicht.

c) Im Sinne einer nachhaltigen, zukunftsgerichteten und planvollen Landschafts- und Umweltgestaltung regt der Bürger daher an, als Beitrag des Naturschutzes für das Samtgemeindegebiet eine verbindliche Planung zu entwickeln. In diese Planung müssten dann auch Überlegungen einfließen, die die Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Renaturierung der Rodenberger Aue liefern.

Zu a)

Die Fristen zur Auslegung sind über das Baugesetzbuch gesetzlich geregelt. Stellungnahmen sind demnach während der Auslegungsfrist abzugeben. Die gesetzliche Auslegungsdauer von einem Monat bietet entsprechend Gelegenheit zur Stellungnahme. Beim vorliegenden Bebauungsplan wurde zudem eine erneute Auslage von weiteren zwei Wochen durchgeführt.



Zu b)

Die in der Planzeichnung dargestellten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend erläutert und hergeleitet. Sie dienen insbesondere der vom Bürger selbst geforderten Ein- und Durchgrünung des Plangebietes sowie dem Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes. Eine angeblich fehlende „planerische und konzeptionell orientierte Auswahl und Anlage“ ist daher nicht nachvollziehbar. Seitens des Bürgers fehlt eine weitere Begründung.

Zu c)

Die angeregte Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Samtgemeinde ist grundsätzlich wünschenswert und wird bereits seitens der Samtgemeinde erwogen.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Rodenberg jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Der Anregung, Pflanzumfang und Ersatz von Pflanzungen vorzuschreiben, wurde bereits mit den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan gefolgt.

Den Einwendungen wurde nicht entsprochen.

5.3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“ mit Begründung als Satzung beschlossen

Rodenberg, den

.....
Stadtdirektor
(Heilmann)

TEIL B (Begründung - Umweltbericht³)

6. Einleitung

6.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 52 wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und die derzeitige sowie zukünftige Bebauung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes zu schaffen.

Als umweltbezogene Ziele sind insbesondere die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Vermeidung von Immissionskonflikten (Schutzgut Menschen), die Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen bzw. von Flächen mit relativ geringer Empfindlichkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie die Eingrünung des Industriestandortes (Schutzgut Boden, Natur und Landschaft) zu nennen.

Zu den weiteren Zielen siehe Teil A (allgemeiner Teil), Kap. 1.3.

6.2. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in dem Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“ berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im diesbezüglichen Niedersächsischen Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind unter anderem die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV).

Weitere Anforderungen des Immissionsschutzrechts (hier zum Thema Schall) sind in einem gesonderten Fachgutachten (Kettenis 2013) betrachtet.

³ Die erforderlichen (Mindest-)Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) bestimmt.

Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) anzuführen. Ein kommunaler Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Rodenberg und ihre Mitgliedsgemeinden nicht vor.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Bezüglich des Schutzgutes ‚Arten und Biotope‘ ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von geringer Bedeutung (unterste von 5 Wertstufen).
- Das Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ beschreibt das Plangebiet als von ‚mittlerer Bedeutung‘. Der Landschaftscharakter wird typisiert als ‚Gehölzarme Kulturlandschaft, Ackernutzung vorherrschend‘. Die unweit östlich des Plangebietes verlaufende Autobahn, sowie die gewerbliche / industrielle Bebauung am südöstlichen Ortseingang der Stadt Rodenberg (‚Bebauung mit großvolumigen, fernwirksamen Baukörpern (Gewerbe-/Industriegebiete etc.)‘) werden als Beeinträchtigungen gewertet.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Zielkonzept als ‚Sonstiges Gebiet, in dem Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind‘ typisiert. Weiter südlich ist als ‚Sonstige Einzelziele‘ die ‚Durchgrünung von strukturarmen Landwirtschaftsflächen‘ dargestellt.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht.

Mit dem Landschaftsschutzgebiet ‚LSG SHG 17 Süd-Deister‘ befindet sich das nächstgelegene Schutzgebiet in ca. 270 m Entfernung weiter östlich (nach der Autobahn). Eine Betroffenheit dieses Schutzgebietes liegt nicht vor.

Die Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Alter Rodenberg/Altebusch“ (LSG SHG 20).

Gemäß der Baum- und Heckenschutzverordnung des Landkreises Schaumburg sind alle in der freien Natur vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr sowie Hecken ab 5 m Länge (ausgenommen Obstbäume) geschützt. Im Zusammenhang bebaute Ortslagen (nordwestlicher Teil des Plangebietes, vorhandenes Gelände Kartonagenwerk) sind davon ausgenommen.

Der einzige Gehölzbestand im Plangebiet der der Schutzverordnung unterliegt, befindet sich im Westen des Gebietes linienhaft entlang der Suntalstraße. Er wird durch eine Erhaltungsfestsetzung in seinem Bestand gesichert.

Die dargestellte Lage einer Zufahrt zu den südlichen Industriegebieten ergibt sich aus dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot hinsichtlich des Eingriffs in die dortigen Gehölzbestände. An der gewählten Stelle ist eine ausreichende Lücke im Gehölzbestand vorhanden.

Für ein konkretes Vorhaben ist ggf. aber eine Verschiebung der Lage der Zufahrt erforderlich. Der damit verbundene Eingriff in das Gehölzbiotop wurde im Zuge der Eingriffsbilanzierung be-

reits mit berücksichtigt und wäre entsprechend durch die festgesetzten, umfangreichen Gehölzpflanzung innerhalb des Gebietes mit ausgeglichen.

Bei den am nordöstlichen Rand des Gebietes anzutreffenden Einzelbäumen abseits der vorhandenen Bebauung handelt es sich um Obstbäume, die von der Baum- und Heckenschutzverordnung ausgenommen sind.

Weitere Schutzgebiete und -objekte nach NAGBNatSchG sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Natura 2000

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine vom Land Niedersachsen gemeldeten Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 112 („Süntel, Wesergebirge, Deister“) liegt in ca. 7 km und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Nr. V69 („Uhu-Brutplätze im Weserbergland“) in ca. 11 km Entfernung zum Plangebiet.

Auswirkungen der Planung auf diese Gebiete sind auf Grund dieser Distanz nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss für die vorliegende Bauleitplanung nicht durchgeführt werden.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue befindet sich in ca. 300 m Entfernung und ist von der Planung nicht betroffen.

Heilquellen- und Wasserschutzgebiete sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten nach Wasserrecht liegt nicht vor.

6.3. Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Die Bestandserfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte überwiegend auf der Grundlage projektbezogener Erhebungen und Gutachten:

- Kartierung von Biototypen und Flora,
- faunistische Erfassungen,
- Erfassung des Landschafts- und Ortsbildes,
- Baugrunduntersuchung,
- schalltechnische Untersuchung.

Die für den Umweltbericht durchgeführten Untersuchungen sind im Einzelnen in Tab. 1 dargestellt.

Der Untersuchungsraum der Kartierungen zu Arten und Biotopen umfasst eine Fläche von rd. 8,7 ha. Er wird nach Norden durch die dortige Ortslage der Stadt Rodenberg entlang des Krümmeweges begrenzt, nach Osten und Süden durch die Bundesstraße 442 und nach Westen durch die Suntalstraße. Die Berücksichtigung räumlicher und funktionaler Zusammenhänge im von der Planung betroffenen Raum ist damit gewährleistet.

Für die schalltechnische Untersuchung wurden die jeweiligen Baugebiete und nächstgelegenen Wohngebäude der Umgebung (Ortslage der Stadt Rodenberg, Domäne Rodenberg) einbezogen.

Tab. 1: Untersuchungsumfang (Kartierungen wurden im Jahr 2013 durchgeführt)

| Schutzgut | Wert-/ Funktionselemente | Untersuchungsumfang | Kartierung |
|---|---|---|------------|
| Menschen / menschliche Gesundheit | | | |
| Immissionen | <ul style="list-style-type: none"> Überschreitung von Grenz- und Richtwerten Beeinträchtigungen und Belästigungen | ⇒ Schalltechnische Untersuchung (Kettenis 2013) ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen | X |
| Wohn- und Erholungsfunktionen | <ul style="list-style-type: none"> Schutzwürdige Baugebiete Erholungsfunktionen und Erholungsinfrastruktur | ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne / RROP) ⇒ Geländebegehungen | X |
| Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt) | | | |
| Biotoptypen | <ul style="list-style-type: none"> Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion Gesetzlich geschützte Biotope Biotopentwicklungspotenzial | ⇒ Flächendeckende Kartierung des Untersuchungsgebietes in zwei Kartierdurchgängen nach Kartierschlüssel v. DRACHENFELS (2011) | X |
| Flora | <ul style="list-style-type: none"> Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten Besonderer Artenschutz | ⇒ Flächendeckende, halbquantitative Erfassung von Rote Liste-Arten der Gefäßpflanzen in zwei Kartierdurchgängen | X |
| Brutvögel | <ul style="list-style-type: none"> Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten Besonderer Artenschutz Räumlich-funktionale Bezüge | ⇒ Brutvogelkartierung in zwei Begehungen im Juni | X |
| Heuschrecken | <ul style="list-style-type: none"> Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten Räumlich-funktionale Bezüge | ⇒ stichprobenhafte Heuschreckenkartierung im August | X |
| Feldhamster | <ul style="list-style-type: none"> Besonderer Artenschutz | ⇒ Feldhamsterkartierung flächendeckend im August (unmittelbar nach Getreideernte) | X |
| Landschaft / Landschaftsbild | | | |
| Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> Vielfalt, Naturnähe, Eigenart von Landschaftsbildeinheiten Ortsbild | ⇒ Auswertung LRP und Geländebegehungen | X |
| Boden, Wasser, Klima/Luft | | | |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> Naturnahe Böden, seltene Böden, kulturhistorisch bedeutsame Böden | ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. DGK 5 – Boden, Daten LBEG) ⇒ Baugrunduntersuchung zu Erweiterung Kartonagenwerk | – |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> Oberflächengewässer | ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen und Geländebegehungen | X |
| | <ul style="list-style-type: none"> Grundwasser | ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. Daten LBEG, Baugrunduntersuchung zu Erweiterung Kartonagenwerk) | – |
| Klima / Luft | <ul style="list-style-type: none"> Klimafunktionen Luftqualität | ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen | – |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | | | |
| Kultur-/ Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> Bau- und Bodendenkmale Elemente historischer Kulturlandschaften | ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen, telefonische Information über Funde Erweiterung Kartonagenwerk, Geländebegehung | X |
| Erläuterungen: | | | |
| X = Es wurden planungsspezifische Kartierungen / Geländeerhebungen durchgeführt | | | |

7. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

7.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im derzeitigen Zustand kommen dem Plangebiet insbesondere Funktionen für die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung (nördlicher Teil, Kartonagenwerk) sowie für die landwirtschaftliche Nutzung (südlicher Teil, Acker, s. Kap. 3.3) zu.

Für die Erholungsnutzung ist das Gebiet aufgrund der Vorbelastungen durch umgebende Gewerbenutzungen und Straßen von sehr geringer Bedeutung. Der südwestlich des Plangebiets verlaufende Domänenweg ist als ‚Regional bedeutender Wanderweg - Fahrrad‘ im RROP Landkreis Schaumburg 2003 dargestellt und von den Planungen nicht betroffen.

Ausführungen zum Thema Immissionen (u.a. Vorbelastungen durch Gewerbe- und Straßenlärm) sind in Kapitel 3.8 enthalten.

Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen

Im Plangebiet und seiner Umgebung wurde im Frühjahr und Sommer 2013 eine Kartierung der Biotoptypen gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2011) durchgeführt (siehe Anhang 1).

Das Plangebiet wird in der nördlichen Hälfte durch die verschiedenen Gewerbe- bzw. Industriebauten des Kartonagenwerks mit Parkplatz- und Zuwegungsflächen sowie einigen Scherrasenflächen geprägt. Nördlich des Krümmeweges schließen sich weitere Gewerbeflächen an.

Östlich des Betriebsgeländes befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche mit einigen wenigen Obstgehölzen u.a. entlang des wenig genutzten und wenig befestigten Wirtschaftsweges, der den östlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bildet. Der Weg hat sich zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt.

Weiter zur B 442 und zur Autobahn schließen sich ackerbauliche Nutzungen an.

Am Krümmeweg steht ein leerstehendes Wohngebäude, dessen umgebende Gartenbereiche sich zu Ruderalfluren entwickelt haben.

Auch entlang des zwischen Krümmeweg und Betriebsgelände verlaufenden Gewässers Krümme finden sich vereinzelt noch schmale Ruderalstreifen. Ansonsten ist der Bach stark begradigt, zur Straße hin mit senkrechten Betonwänden und Leitplanken verbaut und von mehreren Überfahrten (Rohrdurchlässe) geprägt. Vom Betriebsgelände weiter nach Osten hin ist das Gewässer etwas weniger stark ausgebaut.

Die südliche Hälfte des Gebietes wird von einer Ackerfläche bis hin zur B 442 eingenommen. Weitere Ackerflächen setzen sich fort.

Hervorzuheben ist der sich aus einer älteren standortgerechten Anpflanzung entwickelte Gehölzbestand mit begleitenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Bereich der alten Bahntrasse an der Suntalstraße im Westen. Darin verläuft ein nur gelegentlich wasserführender, flacher Graben, der vom südlich anschließenden Regenrückhaltebecken Domänenweg (zwischen Sun-

talstraße und B442, von halbruderalen Gras- und Staudenfluren dominiert) gespeist wird und schließlich mit in den Straßengraben der Suntalstraße entwässert.

Westlich der Suntalstraße liegen weitere Ackerflächen, bevor im Norden die Wohngebiete der Stadt Rodenberg hinter einer hohen dichten Eingrünung anschließen.

Biotoptypen von sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Eine mittlere Bedeutung weisen die Gehölzbestände und Ruderalfluren des Gebietes im Bereich der alten Bahntrasse auf, die Gras- und Staudenfluren im Bereich des Wirtschaftsweges am östlichen Rand des Geltungsbereiches und die weniger stark ausgebauten Bereiche der Krümme.

Eine nur geringe Bedeutung kommt den Intensivgrünland- und Ackerflächen sowie dem stark ausgebauten Krümmeabschnitt zu.

Nahezu ohne Bedeutung sind die Betriebsflächen des Kartonagenwerks im Norden.

Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an BIERHALS et al. 2004 („Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen“)

Flora

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Gebiet 125 Gefäßpflanzenarten festgestellt (siehe Artenliste in Anhang 2). Die Flora des Gebietes ist geprägt von Arten nährstoffreicher, frischer bis feuchter Standorte. Wertbestimmende Pflanzenarten bzw. Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004) wurden im Gebiet nicht gefunden.

Fauna

Die Untersuchung von Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften ermöglicht eine umfassende, ökosystemare Bewertung des Vorhabens, insbesondere auch der räumlich-funktionalen Zusammenhänge in einem Planungsraum. Die Auswahl der zu untersuchenden Artengruppen erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und der naturräumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet.

Die folgenden Ausführungen basieren auf eigenen Erhebungen. Eine vollständige Auflistung aller kartierten Arten erfolgt für die einzelnen Artengruppen in Anhang 2.

Brutvögel

Kartiert wurde im gesamten Untersuchungsgebiet begrenzt durch die umgebenden Straßen und Ortsrändern sowie auch darüber hinaus, wenn funktionale Zusammenhänge bestehen (u.a. Gehölzflächen südöstlich der B 442).

Es wurden zwei Begehungen im Juni 2013 durchgeführt. Insgesamt wurden 17 Vogelarten festgestellt, davon 13 Brutvogelarten (inkl. Brutverdacht und Brutzeitfeststellung) sowie 4 Nahrungsgäste.

Bei der Lebensgemeinschaft der Brutvögel im UG sind die Arten der offenen Ackerflur und die Arten der Gärten und Siedlungsgehölze zu unterscheiden.

Auf den Acker- und den Wiesenflächen wurde keine Brutvogelarten und keine charakteristischen Arten des Offenlandes festgestellt. Vermutlich sind die Flächen dafür zu klein und von zu vielen



Gehölzen umgeben. Zudem geht von den begleitenden Straßen und Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche eine Störwirkung aus. Der südwestliche Randbereich (Acker, alte Bahntrasse, Regenrückhaltebecken Domänenweg) wurde vom Schwarzmilan auf Nahrungssuche überflogen.

In den Randbereichen des Untersuchungsgebietes wurden auf dem Betriebsgelände des Kartonagenwerkes (v.a. in den kleinflächigen Gehölzstrukturen am Krümmeweg) und am leerstehende Wohngebäude mit Gartenresten (vereinzelte Sträucher), im Bereich der gehölzbestandenen ehemaligen Bahntrasse im Westen sowie bei den Gehölzen am Regenrückhaltebecken Domänenweg im Süden sowie südöstlich der B 442 einige Arten der Siedlungsgebiete und der halboffenen, gehölzbestandenen Landschaft beobachtet. Hierzu gehören z.B. die Arten Zaunkönig, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Haus- und Feldsperling, Hänfling etc.

Hervorzuheben ist ein Vorkommen der Nachtigall (RL 3) (Brutverdacht) im Bereich der Gehölze südöstlich der B 442 sowie mehrere Brutpaare der Mehlschwalbe (RL V) am leerstehenden Wohnhaus am Krümmeweg. Schwarzmilan und Turmfalke kommen als Nahrungsgäste im Gebiet vor. Der Turmfalke nutzt die Gebäude des Kartonagenwerkes als Sitzwarte.

Eine vollständige Artenliste ist in Anhang 2 enthalten.

Heuschrecken

Die Artengruppen der Heuschrecken wurden in einer Begehung der Grünlandflächen im Norden und der Acker- und Uferraine sowie der Ruderalfluren im August 2013 stichprobenhaft untersucht.

Hierbei wurden überwiegend häufige und hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche wenig spezialisierte Arten festgestellt. Gefährdete oder seltene Heuschreckenarten kommen im Gebiet nicht vor.

Eine vollständige Artenliste ist in Anhang 2 enthalten.

Säugetiere

Eine Nachsuche nach dem Feldhamster hat auf der Ackerfläche im Untersuchungsgebiet in einer Begehungen durch einen fachkundigen Biologen im August 2013 (unmittelbar nach der Ernte) stattgefunden. Die Fläche wurde in engem Abstand streifenförmig abgegangen. Auch die angrenzenden Flächen wurden im Bereich der Wegraine und Ackerränder auf Hinweise oder Spuren untersucht, die auf ein Feldhamstervorkommen schließen lassen. Hierbei wurden weder Hamsterbaue noch sonstige Spuren von Feldhamstern gefunden. Es kann daher festgestellt werden, dass in diesen Bereichen keine Hamster-Vorkommen vorhanden sind.

Hinweise auf Vorkommen sonstiger seltenerer Säugetierarten konnten nicht erbracht werden.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet wird überwiegend von Pseudogleyen eingenommen. Hierbei handelt es sich um staunasse Böden, örtlich mit Grundwasser im Unterboden. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Löß über Grundmoräne oder über Ton der Unterkreide (DGK 5 Bo).

Die nordwestliche Ecke des Plangebietes ist als Gley anzusprechen mit verbrauntem Oberboden.



Nach einer ersten gutachtlichen Einschätzung der Baugrundverhältnisse im Norden (Erweiterung Kartonagenwerk, Dr. Röhrs & Hermann, 2013) werden die Böden des Untersuchungsgebietes wie folgt charakterisiert:

Die Mächtigkeit des Oberbodens liegt bei 0,3 bis 0,6 m, es folgen Ablagerungen aus Lösslehm (Schluff, feinsandig) mit sehr unterschiedlichen Mächtigkeiten von 0,5 bis 1,5 m.

Anschließend finden sich Ablagerung aus jüngeren saalezeitlichen und älteren elsterzeitlichen Geschiebelehmen (bereichsweise Geschiebesande). Dieses Material ist sehr inhomogen und weist von Bohrung zu Bohrung unterschiedliche Zusammensetzungen auf: Schluff; kiesig, sandig, bereichsweise tonig bis Kies; schluffig, sandig. Die Mächtigkeit schwank stark von 0,6 bis > 8,7 m.

Im Süden des Erweiterungsgebietes konnten die verschieden alten Geschiebelehme durch die zwischenlagernde Mittelterrasse (1,4 bis 5,2 m mächtig) voneinander abgegrenzt werden. Diese stammt aus fluviatilen Ablagerungen und besteht aus Feinsand (schluffig, partienweise feinkiesig).

Unterhalb der Geschiebelehme schließen sich elsterzeitliche Ablagerungen aus Ton an, die nicht überall aufgeschlossen wurden und in die nicht weiter eingegriffen wird.

Bodenbelastungen wurden bei der Baugrunduntersuchung nicht festgestellt (alle Aushubböden Zuordnungsklasse Z 0 der LAGA).

Als Böden mit besonderen Werten werden bestimmte Bodenausprägungen bezeichnet, denen für den Ressourcenschutz und/oder den Naturschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Hierunter fallen Böden, die weitgehend vom Menschen unbeeinträchtigt sind (naturnahe Böden), die sich durch besondere Standortverhältnisse auszeichnen (Sonder- und Extremstandorte), die landesweit oder regional nur eine sehr geringe Verbreitung aufweisen (seltene Böden) oder die eine besondere kulturhistorische oder naturhistorische und geowissenschaftliche Bedeutung aufweisen (NLÖ 2001). Solche Böden sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Allerdings handelt es sich gemäß Einstufung des Niedersächsischen LBEG⁴ im Geltungsbereich um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Die Ausgleichsflächen weisen keine besonderen Bodenfunktionen auf.

Zu Altlasten- und Kampfmittelbelastungen siehe Kap. 3.7.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Gemäß den Einstufungen des LBEG ist für die Ackerflächen im südlichen Bereich von einer mittleren (201 - 250 mm/a) Grundwasserneubildungsrate und einem mittleren Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung auszugehen. Diese Einstufung beruht darauf, dass im Untergrund teilweise klüftige und durchlässige (Mergel-)Gesteine lagern, welche jedoch von einer grundwasserschützenden Lössschicht überdeckt werden.

⁴ LBEG = Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bei der Baugrunderkundung wurde Wasser lediglich in Bohrungen angetroffen, die im Osten des Geländes direkt an den dort verlaufenden Bach (Krümme) angrenzen und zwar in Tiefen von 1,10 und 1,20 m u. GOK. Alle weiteren Bohrungen waren trocken.

Die Grundwasseroberfläche liegt mit ca. 70,10 m ü. NHN tiefer als die für die geplanten Bauwerke erforderlichen Baugruben. Eine Grundwasserhaltung ist daher nicht erforderlich.

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer ist im Norden des Plangebietes ein in Ost-West-Richtung verlaufender naturferner Bach (Gewässer III. Ordnung, Name: „Krümme“) zu nennen, welcher die Haupt-Vorflut bildet. Er ist innerhalb des Geltungsbereiches in seinem Verlauf entlang des Krümmeweges begradigt, teilweise verrohrt bzw. mit Brückenüberfahrten überbaut, in Abschnitten auch stark verbaut (Betonstützwände). Nach Osten ist der Bach nur etwas mäßiger ausgebaut.

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft im Bereich der alten Bahntrasse ein nährstoffreicher Graben, der nur gelegentlich wasserführend ist. Er ist zunächst nur sehr flach ausgemuldet und von Gehölzen bestanden als Ablauf des RRB Domänenweg nach Norden und trifft am Gelände des Kartonagenwerkes auf einen kurzen querverlaufenden stärker ausgeformten Graben. Dieser mündet in den Straßengraben der Suntalstraße (unmittelbar am Rand des westlichen Geltungsbereiches), der wiederum im Norden an die Krümme anschließt.

Schutzgut Klima/Luft

Dem Plangebiet kommen allgemeine Klimafunktionen zu; besondere klimatische Funktionen sind nicht anzunehmen zumal der nördliche Planbereich durch Versiegelungen und industrielle Nutzung (Kartonagenwerk) vorbelastet ist. Insbesondere handelt es sich bei dem Plangebiet (auch aufgrund seiner Größe und Lage) nicht um einen klimatischen Ausgleichsraum, welcher besondere klimatische Funktionen (Frischluftversorgung) für angrenzende Siedlungsbereiche erfüllt.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom Siedlungsraum der Stadt Rodenberg zur freien Landschaft. Auch wenn innerhalb des Geltungsbereichs eine Ackerfläche liegt, ist dieser bereits deutlich durch das vorhandene Betriebsgelände des Kartonagenwerkes und die umgebenden Straßen geprägt.

Der Standort liegt innerhalb eines Landschaftsraumes, der nach Norden durch die Ortslage von Rodenberg begrenzt wird. Im Süden und Osten begleiten und rahmen die B 442 mit beidseitiger junger Baumallee und im Hintergrund die in Dammlage verlaufende, eingegrünte A 2 die Ackerslandschaft. Im Hintergrund sind die Hänge des Deisters zu sehen. Im Westen erstrecken sich hinter der Suntalstraße Ackerflächen bis zum grünen Band der Rodenberger Aue und den Bückebergen im Hintergrund.

Der „Horizont“ dieses Landschaftsraumes wird markiert durch Siedlungsrand, gehölzgesäumte Linearstrukturen (entlang von Straßen, Gewässern) sowie - im Hintergrund - durch die bewaldeten Höhenzüge.

Der Geltungsbereich selbst ist nach Westen auf etwa der Hälfte durch den Bewuchs auf dem alten Bahndamm und nach Süden teilweise durch die Gehölze am Regenrückhaltebecken begrenzt.

Aufgrund der Vorbelastungen durch umgebende Gewerbenutzungen, die verschiedenen, vielbefahrenen Straßen und der weiträumigen Ackerflächen ist das Gebiet auch gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) nur von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und weist entsprechende Beeinträchtigungen auf.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Als Schutzkategorien für die Kulturgüter sind in erster Linie die Kulturdenkmale gemäß NDSchG hervorzuheben. Hierunter zählen Baudenkmale, Bodendenkmale und bewegliche Denkmale im Sinne von § 3 NDSchG.

Zu Bodendenkmalen siehe Kapitel 3.9., andere Kulturdenkmale kommen im Gebiet nicht vor.

Als „sonstige Sachgüter“ sind die im Plangebiet vorhandenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen aufzuführen (s.a. Kapitel 3.3.) sowie Infrastruktureinrichtungen (Leitungen etc. s. Kapitel 3.5) und die vorhandenen Wege im Gebiet (Krümmeweg und Wirtschaftsweg).

7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Immissionen

Umfangreiche Ausführungen zum Thema Immissionen finden sich in Kap. 3.8.

Erholung

Besondere Erholungsfunktionen sind vor Ort nicht gegeben. Wegeverbindungen für die Naherholung werden durch die neuen Bauflächen nicht unterbrochen. Die vorgesehenen umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen wirken positiv auf das Landschafts- und Ortsbild.

Sonstiges

Durch die Planung werden vorhandene Gewerbeflächen gesichert und die Grundlage für die Erweiterung des vorhandenen Betriebes und ggf. Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie geschaffen. Damit können vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue hinzugewonnen werden.

Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen

Durch den Bebauungsplan wird im Wesentlichen die Umwandlung von einer Ackerfläche mit einer Größe von rd. 2 ha in andere Nutzungen vorbereitet. Die Wiesenflächen im Norden sind bereits mit Baurechten belegt. Bei den restlichen Flächen im Norden handelt es sich um das überwiegend versiegelte Betriebsgelände des Kartonagenwerkes. Der Gehölzbestand im Bereich der alten Bahntrasse bleibt weitestgehend erhalten.

Eine Auflistung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sowie der jeweilige Eingriffsumfang sind in der Bilanztafel (Anhang 3) enthalten.

Fauna

Von der Planung sind Lebensraumfunktionen für Tierarten berührt. Zu nennen ist vor allem die Vogel-Lebensgemeinschaft der Gärten und Siedlungsgehölze (inkl. Mehlschwalbe als Gebäudebrüter).

Weitere faunistische Artengruppen sind entweder ausschließlich mit häufigen Arten im Plangebiet vertreten oder kommen im Gebiet gar nicht vor.

Die Auswirkungen der Planung auf die Fauna sind unter den Gesichtspunkten des besonderen Artenschutzes in Kap. 7.3 dargelegt.

Schutzgut Boden

Das geplante Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden insbesondere aufgrund von Überbauung und Befestigung von Böden durch Gebäude sowie durch Zufahrten, Stellplätze etc. eintreten. Im Bereich der Straßenverkehrsfläche (Krümmeweg) und des Betriebsgeländes im Norden (Kartonnagenwerk) ist der Boden bereits weitestgehend befestigt und in seinen natürlichen Funktionen stark eingeschränkt.

Angesichts dieser Vorbelastungen und der funktionalen Zusammenhänge des Betriebes und seiner geplanten Erweiterung ist eine hohe Flächenausnutzung (Versiegelung auf bis zu 90% der Fläche, Grundflächenzahl GRZ 0,9) in den Industriegebieten GI 1 und GI 2 möglich und sinnvoll, um andere Flächen im Sinne der Innenentwicklung (§1a Abs. 2 BauGB) zu schonen.

In den südlichen Industriegebieten (GI 3 und GI 4), die bisher ackerbaulich genutzt werden, ist die Grundflächenzahl auf 0,8 festgesetzt. Der Anteil der Versiegelung darf also bis zu 80 % betragen, was dem für Industriegebiete üblicherweise funktional erforderlichen Maß entspricht.

Die zusätzlich zu den bestehenden Versiegelungen (Industriegebiet GI 1) maximal überbaubare und befestigte Fläche liegt insgesamt in den Industriegebieten GI 2 bis GI 4 bei rd. 2,67 ha. Im Industriegebiet bestehen dabei bereits Planungsrechte bis zu einer GRZ von 0,8 (= rd. 0,9 ha). Eine Bereiche (Umfahrt, leerstehendes Wohngebäude mit Zufahrt) sind bereits befestigt.

In der genannten überbaubaren Fläche ist der maximal zulässige Versiegelungsumfang durch Haupt- und Nebengebäude, Zufahrten, Stellplätze etc. enthalten.

Durch die Planung kommt es zu Überbauung, Oberflächenversiegelung, Verdichtung und Bodenumlagerung (u.a. durch Bodenaustausch, Fundamentierungen etc.). Zudem sind aufgrund des ansteigenden Geländes in den Randbereichen der Industriegebiete Beeinträchtigungen durch Auf- und Abtrag zum Niveauausgleich zu erwarten.

Einher gehen mit den genannten Eingriffen Verluste von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung und im südlichen Bereich auch von besonderer Bedeutung (natürliche Bodenfruchtbarkeit).

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 wird der Eingriff im Bereich der vorhandenen Ackerfläche auf das erforderliche Maß reduziert. Festsetzungen zur Entwicklung naturnaher Bereiche (Gehölzstreifen, Hochwasserrückhaltung) außerhalb der Industriegebiete garantieren



ren zumindest auf einem Teil der Fläche die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere auch der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Die trotz Minimierung und Ausgleich innerhalb des Plangebietes verbleibende Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ist im Zuge der Eingriffsbilanzierung mit berücksichtigt und auf externen Flächen kompensiert.

Die Inanspruchnahme von Böden hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ist dadurch zu rechtfertigen, dass sich geeignete Alternativstandorte mit geringerer Bodenbedeutung nicht im Bereich der Stadt Rodenberg befinden. Durch die kompakte Bauweise und hohe Ausnutzung bereits gewerblich geprägter Flächen werden andere Flächen mit besonderer Bedeutung geschont.

Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Das Schutzgut Wasser wird durch die Neuversiegelung mittelbar aufgrund der Verringerung der Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Erhebliche Eingriffe oder Beeinträchtigungen in das Grundwasser werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht erfolgen.

Oberflächenwasser:

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Als Zufahrten zu dem Gewerbebetrieb im Norden über den Krümmeweg bestehen bereits drei Überfahrten des Gewässers Krümme. Darüber hinaus wird nur eine weitere Zufahrt über Krümme zugelassen, um beispielsweise eine Feuerwehrumfahrung zu ermöglichen. Zwei vorhandene kurze Rohrdurchlässe im Bereich des ehemaligen Wohnhauses am Krümmeweg werden dagegen nicht mehr benötigt und zurückgebaut.

Einleitungen in die Krümme dürfen nur mit unbelastetem Wasser erfolgen. Einzelheiten sind in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Der kleine, nicht permanent wasserführende Graben im Bereich der Bahntrasse wird nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 15 m) bei Anlage einer Zufahrt verrohrt, ebenso der Straßenseitengraben an der Suntalstraße (außerhalb des Geltungsbereiches). Bei eventuellen Zufahrten vom Industriegebiet GI 1 zur Suntalstraße sind weitere Verrohrungen des nicht permanent wasserführenden Straßenseitengrabens erforderlich.

Überfahrten über die Krümme können bei einer entsprechend geänderten Zuwegung zum vorhandenen Betrieb zurückgebaut werden.

Das durch Neuversiegelungen vermehrt anfallende Oberflächenwasser wird im Trennsystem gesammelt und einer Rückhaltung zugeführt. Für die nördlichen, teilweise bereits bebauten Flächen des Kartonagenwerkes ist derzeit ein Rückhaltebecken an der Suntalstraße geplant. Auch für die südlichen Flächen (GI 3 und GI 4) empfiehlt sich dieser Bereich für eine Rückhaltung, da dort der tiefste Geländebereich liegt und die Vorflut über den vorhandenen Straßenseitengraben zur ca. 150 m entfernten Krümme gegeben ist.

Das bzw. die Regenrückhaltebecken sind nach den Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 117 so zu bemessen, dass ein Starkregenereignis, das statistisch höchstens einmal in 10 Jahren

vorkommt, zurückgehalten werden kann, wobei der gedrosselte Abfluss einen Wert von 5 l/sec. pro ha kanalisiertem Einzugsgebiet nicht überschreiten darf.

Aufgrund geltender Genehmigungen können die Regenwasserabflüsse von den bestehenden Überbauungen und versiegelten Flächen des Industriegebietes GI 1 (Kartonagenwerk) weiterhin ungedrosselt in die Vorflut (Straßenseitengraben und Direkteinleitung Krümme) eingeleitet werden. Es ist aber vorgesehen, diese größtenteils mit über das geplante Regenrückhaltebecken an der Suntalstraße zu führen, um eine gewisse Drosselung auch dieser Abflüsse zu bewirken. Ausgelegt wird das Regenrückhaltebecken aber auf die im Industriegebiet GI 2 zu erwartende Abflüsse. Im Rahmen des gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens ist für diesen Bereich die Rückhaltung nachzuweisen.

Für die südlichen Flächen (Industriegebiete GI 3 und GI 4) ist das geplante Regenrückhaltebecken an der Suntalstraße entweder zu vergrößern oder eine separate Rückhaltefläche anzulegen. Hierfür wird ein Stauvolumen von ca. 650 m³ benötigt.

Dieses Becken soll naturnah gestaltet werden und Böschungen mit einer Neigung von ca. 1:2 erhalten.

Rückhaltung und Einleitung von Oberflächenwasser über das bzw. die Regenrückhaltebecken sind im Rahmen des gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens zu klären.

Schutzgut Klima/Luft

Von dem Plangebiet gehen durch Bodenversiegelungen und Hochbauwerke keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft aus. Die Industriebetriebe verursachen keine Luftschadstoff-Immissionen in einem Umfang, welcher zu einer relevanten Verschlechterung der Luftqualität führen würde.

Die genehmigungsrelevanten Fragestellungen bezüglich erforderlicher Heizungs-, Kühlungs-, Klima- und Lüftungsanlagen sind auf der Ebene des Zulassungsverfahrens (nach BImSchG oder nach Bauordnungsrecht) zu regeln. Ein grundsätzlicher Regelungsbedarf auf der Ebene des Bebauungsplanes ist diesbezüglich nicht vorhanden.

Da im Geltungsbereich keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen wirksam sind, welche einen Bezug zu städtischen Wirkräumen haben, sind diesbezüglich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Im naturschutzrechtlichen Sinne bereitet der Bebauungsplan, welcher die Errichtung von Industriebetrieben einschließlich Nebenanlagen ermöglicht, grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor⁵. Allerdings schließt der Standort unmittelbar an die vorhandene Ortslage Rodenberg an und ist durch die Gewerbenutzungen im Norden (außerhalb und innerhalb vom Geltungsbereich), die verschiedenen, vielbefahrenen Straßen (Suntalstraße, B 442, BAB 2) und die umgebende weiträumigen, intensiv genutzten Ackerflächen vorbelastet. Besonders wertvolle (landschaftstypische) Ortsrandbereiche sind nicht vorhanden.

⁵ Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG werden Eingriffe definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“.

Nach Westen und Südwesten existieren bereits wirksame Eingrünungen (Gehölzstreifen alte Bahntrasse, Gehölze am Regenrückhaltebecken Domänenweg). Ergänzende Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sind festgesetzt, ebenso eine Begrenzung der Höhe der Bauwerke. Angesichts der Vorbelastungen sowie der festgesetzten Eingrünungen und Höhenbegrenzung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes auszugehen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bezüglich möglicher archäologischer Bodenfunde werden beachtet.

Als Sachgüter sind – wie in Kap. 7.1 dargelegt, insbesondere die vorhanden Nutzungen, Wege und Leitungen zu berücksichtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Sachgüter ist - u.a. durch die vorgesehenen Festsetzungen zum Erhalt - auszuschließen.

7.3. Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes

7.3.1. Einführung und rechtliche Grundlagen

In den folgenden Abschnitten werden die rechtlichen und fachlichen Anforderungen behandelt, die sich für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ab.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Die Vorschriften des Artenschutzes sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten.

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen:

- Beeinträchtigungen der nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSchRL besonders bzw. streng geschützten Arten werden in den vorliegenden Ausführungen behandelt;
- Für Beeinträchtigungen der weiteren (national) besonders bzw. streng geschützten Arten gilt die Annahme, dass sie im Rahmen der fachgerechten Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden, so dass eine gesonderte Behandlung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Artenschutz im Bebauungsplan

Da ein Bebauungsplan nicht unmittelbar die Zulassung eines Vorhabens zur Folge hat, sondern lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen dient, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch noch nicht auf dieser Planungsebene verwirklichen. Erst die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zuge von Zulassung und Bau von

konkreten Vorhaben kann einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) kann - soweit erforderlich - somit nicht für einen Bebauungsplan, sondern erst für das nachfolgende Zulassungsverfahren erteilt werden. Trotz dieser Rechtslage ist der Artenschutz dennoch bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, da er andernfalls ggf. als rechtliches Hindernis der Verwirklichung des Planes entgegenstehen kann. Bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um striktes Recht, welches keiner Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im Zuge der Planaufstellung ist daher zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und - sofern dies zutrifft - ob ggf. die in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Gründe für das Erteilen einer Ausnahme vorliegen.

7.3.2. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten

Im Folgenden werden alle europarechtlich geschützten floristischen und faunistischen Artengruppen angesprochen. Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf der Artengruppe der Vögel, da alle Arten dieser Gruppe aufgrund europarechtlicher Vorschriften unter besonderem Schutz stehen und einige Arten im Gebiet vorkommen.

Pflanzenarten

Die wenigen aufgrund europarechtlicher Vorschriften geschützten und in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten sind auf sehr spezielle Standortbedingungen bzw. auf seltene Lebensräume angewiesen. Vorkommen dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Wirbellose Tierarten

Ausgewählte wirbellose Tierarten (z.B. Käfer, Libellen, Tagfalter, Nachtfalter, Heuschrecken) stehen gemäß Anhang IV der FFH-RL unter gesetzlichem Schutz. Es handelt sich ausschließlich um Arten, deren Vorkommen eng an bestimmte Lebensraumbedingungen (z.B. Gewässer, mullreiche Altbäume, Magerrasen) gebunden sind. Ein Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann auf der Grundlage der durchgeführten Kartierungen sowie aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Lebensräume mit besonderen Funktionen für Amphibien (v.a. Stillgewässer) sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Vorkommen der europarechtlich geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Zum einen sind keine geeigneten (trockenwarmen) Lebensräume vorhanden, zum anderen wurden diese Arten im Zuge der sonstigen Kartierungen (erwartungsgemäß) nicht festgestellt.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Dem europäischen Artenschutz unterliegen insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Sowohl die Winter- als auch die Sommerquartiere zählen zu den „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und stehen daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Anders verhält es sich mit den Jagd- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes. Der Leitfaden der EU-Kommission „zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Februar 2007) stellt klar, dass die Nahrungsgebiete geschützter Tierarten („Futtergebiete“) i.d.R. nicht unter die Definition der „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ fallen (Rd.-Nr. 61 des EU-Leitfadens). Dies gilt in besonderem Maße bei Arten mit großen Arealansprüchen (z.B. Fledermäuse) (Rd.-Nr. 64 des EU-Leitfadens).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Quartiere von Fledermäusen zu erwarten, da geeignete Strukturen hierfür fehlen.

Es ist jedoch anzunehmen, dass das Gebiet gelegentlich oder auch regelmäßig von jagenden und nahrungssuchenden Fledermäusen aufgesucht bzw. überflogen wird. Diese potenziellen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse fallen jedoch nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes.

Im Übrigen bleiben die vorhandenen landschaftlichen Strukturen (v.a. Gehölzbestände) weitestgehend erhalten und werden durch neue Gehölzpflanzungen ergänzt. Auch werden Siedlungsbereiche nicht grundsätzlich von Fledermäusen gemieden. Insofern wird das Plangebiet auch in Zukunft weiterhin von Fledermäusen zur Jagd aufgesucht werden

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Bewertung ist festzustellen, dass die im Plangebiet mutmaßlich vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes fallen. Mit dem durch die Planung verbundenen Eingriff in diese Habitate werden somit keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes berührt.

Artenschutzrechtlich geschützt sind die „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und damit insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Fledermausquartiere vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Realisierung des Bebauungsplanes für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Sonstige Säugetierarten

Neben den Fledermausarten stehen sieben weitere in Niedersachsen vorkommende Säugetierarten unter dem Schutz der FFH-Richtlinie (Anhang IV). Aufgrund der Verbreitungsgebiete und Lebensraumansprüche dieser Arten war für den Geltungsbereich nur ein potenzielles Vorkommen des Feldhamsters in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich wurde eine Kartierung des Gebietes vorgenommen. Es wurde hierbei festgestellt, dass kein Feldhamstervorkommen vorhanden ist.

Vögel

Brutvögel

Bezüglich der wildlebenden europäischen Vogelarten werden folgende allgemeine Aussagen vorweggestellt, bevor die relevanten Arten im Einzelnen behandelt werden:

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Grundsätzlich besteht die Gefährdung, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens besetzte Niststätten von Vögeln, ggf. einschließlich der darin befindlichen Eier bzw. Jungvögel zerstört werden. Damit wären die Tatbestände der sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung gerecht zu werden, sind folgende Punkte zu beachten (Prüf- und Entscheidungsabfolge in der angegebenen Reihenfolge):

1. Die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) soll bevorzugt außerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt werden. Als regelmäßige Brutzeit wird der Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September angesehen (entspricht dem Schutzzeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bezüglich des Rückschnittes von Gehölzen). Sofern erkennbar nur einzelne Vogelarten von dem Bauvorhaben betroffen sind, kann die Brutzeit weiter eingegrenzt werden (z.B. gem. Leitfaden Eingriffsregelung / Artenschutz, Entwurf 2009⁶, Merkblatt 17) bzw. das Brutende kann durch ein Monitoring im Gelände festgestellt werden.
2. Sofern es unumgänglich ist, dass die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) zumindest teilweise innerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt wird, dann ist vorab im Rahmen eines Monitorings zu prüfen, ob hierdurch eine Störung von brütenden Vogelarten ausgelöst werden kann. Hierfür ist von einem fachkundigen Ornithologen durch Geländebegehungen festzustellen,
 - ob und wo Vogelarten im Eingriffsbereich brüten,
 - wie sich die Arbeiten im Eingriffsbereich voraussichtlich auf die Brutvogelarten auswirken und
 - ob ggf. Schutzmaßnahmen (z.B. Absperrung von Teilbereichen, zeitliche Verschiebung) zu ergreifen sind.

Die Ergebnisse des Monitorings sind in Karte und Text zu dokumentieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind einzelfallbezogen unter fachkundiger Begleitung (ökologische Baubegleitung) festzulegen.

3. Sofern artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen gefährdeter Brutvogelarten mit der unter den Nummern 1 bis 2 beschriebenen Vorgehensweise nicht vermieden werden können, so ist zunächst zu prüfen, ob die im BNatSchG (§ 44 Abs. 5) vorgesehene Legalausnahme greift: ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 und ggf. auch des § 44 Abs. 2 BNatSchG liegt nicht vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Ein-

⁶ Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau, Entwurf. - F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR, Bearb.: Smeets u. Damaschek GmbH, Bosch u. Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung, Dr. Erich Gassner

griff (...) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“.

Andernfalls sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und ein entsprechender Ausnahmeantrag ist zu stellen.

4. Bei Vogelarten, die in ihrem Bestand nicht gefährdet (keine Gefährdungseinstufung gem. Nieders. Roter Liste) und die nicht streng geschützt sind, gilt fachlich und rechtlich folgende Sachlage: Sofern eine Beeinträchtigung dieser Arten (d.h. ihrer Fortpflanzungsstätten ggf. einschließlich Eier oder Jungvögel) unvermeidbar ist, treten die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen i.d.R. nicht ein, da „die ökologische Funktion der von dem Eingriff (...) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).
5. Bei Vogelarten die ihre Niststätten über mehrere Jahre nutzen (z.B. Mehlschwalben, Spechte, Greifvögel) ergibt sich eine gesonderte Beurteilung. Hier ist selbst bei Berücksichtigung der entsprechenden Schutzzeiten (Baufeldfreilegung außerhalb der regelmäßigen Brutzeit) ein Verlust von Fortpflanzungsstätten zu unterstellen. Entsprechend sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.
Sofern dies nicht möglich ist, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und ein entsprechender Ausnahmeantrag ist zu stellen.

Vorkommendes Artenspektrum

Im Zuge der avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2013 wurde als einzige gefährdete Vogelart im Plangebiet die Nachtigall (RL 3) als Brutvogel (Brutzeitfeststellung) erfasst.

Bei den am leerstehenden Wohnhaus Krümmeweg als Brutvogel festgestellten Mehlschwalben handelt es sich zwar nicht um eine aktuell gefährdete Art (wird auf der Vorwarnliste geführt), diese nutzt jedoch regelmäßig wiederkehrend ihre Nistplätze.

Bei den festgestellten Nahrungsgästen (4 Arten) sind Schwarzmilan und Turmfalke hervorzuheben. Zwar handelt es sich nicht um gefährdete (Turmfalke Art der Vorwarnliste), aber um streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Der Schwarzmilan ist zudem Anhang I-Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie, für die gemäß Artikel 4 der Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Zu den vier Arten Nachtigall, Mehlschwalbe, Schwarzmilan und Turmfalke finden sich im Folgenden vertiefende Erläuterungen.

Für die übrigen Nahrungsgäste ist davon auszugehen, dass bei einer Bebauung des vergleichsweise kleinen Plangebietes ein Ausweichen auf andere Gebiete ohne weiteres möglich ist. Siedlungsbereiche und ackerbaulich genutzte Flächen sind auch in der Umgebung in großem Um-

fang vorhanden und innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Habitate vorhanden, welche für diese Arten von essentieller Bedeutung sein könnten⁷.

Gleiches gilt auch für die im Gebiet vorkommenden, sonstigen nicht gefährdeten Brutvogelarten (11 Arten). Bei diesen Arten handelt es sich ausschließlich um Arten, die auch nach Realisierung des Bebauungsplanes innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes weiterhin vorkommen werden (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Amsel, Gelbspötter). Eine Beeinträchtigung dieser Arten und der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten aufgrund der vorliegenden Planung ist ausgeschlossen.

Nachtigall

Bei der Nachtigall handelt es sich um eine in Niedersachsen als gefährdet (RL 3) eingestufte Vogelart. Die Bestände der Nachtigall haben in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zum Teil stark abgenommen.

Das aktuelle Bruthabitat der Nachtigall (Gehölze südöstlich an der B 442) wird vom Vorhaben nicht betroffen. Grundsätzlich bieten auch die Gehölze am Regenrückhaltebecken Domänenweg (außerhalb vom Geltungsbereich) geeignete Bruthabitate für die Nachtigall. Zu diesen bleibt durch die vorgelagerte, 30 m breite Fläche für die Hochwasserrückhaltung ein deutlicher Abstand mit den Industriegebieten gewahrt.

Es werden somit weder ein Tötungsrisiko, noch eine relevante Störung oder der Verlust einer Fortpflanzungsstätte für diese Art ausgelöst.

Mehlschwalbe

Am zum Abriss vorgesehenen Wohngebäude Krümmeweg 1 sind im Rahmen der Kartierungen mehrere besetzte Mehlschwalbennester an der Nord- und Südseite (insgesamt 3) festzustellen gewesen. Es waren zudem weitere, unbesetzt gebliebene Nester am Gebäude zu erkennen, so dass von regelmäßigen Bruten ausgegangen werden muss.

Die Mehlschwalbe ist eine besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird in den Roten Listen landes- und bundesweit als Art der Arten der Vorwarnliste geführt. Mehlschwalben sind ausgeprägte Zugvögel. Sie gelten grundsätzlich als nesttreu, kehren also bevorzugt zu alten Nestern zurück bzw. errichten neue an der Stelle ehemaliger Nester. In so fern kommt der Niststätte eine besondere Bedeutung zu.

Der Gebäudeabbriss erfolgte zwischenzeitlich, nachdem (unter Begleitung durch einen fachkundigen Ornithologen) der Abzug der letzten Mehlschwalben Ende September festgestellt werden konnte.

Um eine Beeinträchtigung dieser Art zu vermeiden und die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Mehlschwalbe im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, sind rechtzeitig bis zur Rückkehr der Mehlschwalben (ca. Mitte April) an gleicher Stelle (Neubauten Erweiterung) bzw. in unmittelbarer Nähe (vorhandene Werksgebäude) bereitzustellen.

⁷ Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das besondere Artenschutzrecht in besonderem Maße die „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) schützt. Die Nahrungshabitate sind von dieser Schutzbestimmung i.d.R. ausgenommen. Ausnahmen von dieser Regel beschränken sich auf spezielle Nahrungshabitate mit essenzieller Bedeutung für die betreffende Art. Nahrungshabitate, die in diesem Sinne eine besondere Funktion übernehmen, sind in der strukturarmen Ackerlandschaft des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Dazu werden an den Gebäuden bis Ende März 2014 entsprechend 6 Kunstnester für Mehlschwalben angebracht. Die Kunstnester reduzieren die Problematik der zunehmend erschwerten Materialbeschaffung zum Bau eigener Nester.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (sogenannte CEF-Maßnahme⁸) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Schwarzmilan, Turmfalke

Schwarzmilan und Turmfalke sind im Gebiet nur als Nahrungsgäste anzutreffen. Aufgrund der Verbreitungsgebiete und Lebensraumsansprüche dieser Arten ist für den Geltungsbereich von keinen Brutvorkommen auszugehen.

Ein Ausweichen auf andere Gebiete als Nahrungshabitate ist ohne weiteres möglich. Ackerbaulich genutzte Flächen sind auch in der Umgebung in großem Umfang vorhanden und innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Habitate vorhanden, welche für diese Arten von essentieller Bedeutung sein könnten.

Für den Turmfalke ist davon auszugehen, dass vorhandene und künftige Gebäude weiterhin als Sitzwarte genutzt werden. Der Schwarzmilan hat einen sehr großen Aktionsraum (über mehrere km²). Das Plangebiet ist für diese Art nur von untergeordneter Lebensraumbedeutung.

Der Bau und Betrieb von Gewerbe und Industrie am gewählten Standort ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Schwarzmilan und Turmfalke hervorzurufen. Es werden weder ein Tötungsrisiko, noch eine relevante Störung oder der Verlust einer Fortpflanzungsstätte für diese Arten ausgelöst.

Rastvögel

Für eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Rastvogellebensraum liegen keine Hinweise vor. Im Zuge der Kartierungen wurden keine Anhaltspunkte hierfür festgestellt.

Zusammenfassende Beurteilung / Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist Folgendes festzustellen:

Der Beginn von Baumaßnahmen mit Räumung des Baufeldes und Rodung von Gehölzen soll zum Schutz wildlebender Vogelarten nur außerhalb der regelmäßigen Brutzeit erfolgen. Zur zeitlichen Abgrenzung der Brutzeit können analog die Fristen berücksichtigt werden, die in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannt sind. Eine Freilegung des Baufeldes ist somit zu vermeiden im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Sofern Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sind, kann vor Beginn der Baumaßnahmen eine Überprüfung des Baufeldes auf vorhandene Vogelbruten stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornitho-

⁸ CEF-Maßnahme = continuous ecological functionality-measures

logisch versiertes Fachpersonal (einschlägig qualifizierte Dipl.-Biol. oder Dipl.-Ing. Landschaftsplaner) durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Zerstörung besetzter Nester nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, oder ob durch die Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erteilt werden kann.

Für die Art Mehlschwalbe ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Eine Beschreibung dieser Maßnahme (Ersatznester) erfolgt in Kap. 7.4.4. Mit dieser Maßnahme wird der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung vermieden.

Für alle weiteren geprüften Vogelarten (Nachtigall, Schwarzmilan, Turmfalke) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Eine Ausnahmereprüfung (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) ist nicht erforderlich. Voraussetzung für diese Feststellung ist die Einhaltung der beschriebenen Bauzeitenregelung.

Die im Plangebiet potenziell vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse fallen nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten aufgrund der vorliegenden Planung für diese Artengruppe nicht auf.

Fazit: Bei Beachtung der o.g. Regelungen für die Bauzeiten sowie nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (für die Mehlschwalbe) sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten.

7.4. Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Für den Bebauungsplan N. 52 „Auf der Krümme“ wird daher eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorgenommen.

7.4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen werden Lärmemissionskontingente festgesetzt (vgl. Kapitel 3.8).

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl eines Standortes, der durch bestehende gewerbliche Nutzung und vorhandene Baurechte vorgeprägt ist und wo die zusätzlich in Anspruch genommene Ackerfläche, vergleichsweise geringe Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist. Der Geltungsbereich weist somit eine relativ geringe Empfindlichkeit von Natur und Landschaft auf.

Von etwas höherer Bedeutung - auch als Lebensraum für Vögel - sind die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen im Gebiet (Bereich alte Bahntrasse), die durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleiben. Eingriffe in den Gehölzbestand werden weitestgehend vermieden.



Durch die Anbringung von Ersatznestern werden Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe durch den Abriss des leerstehenden Wohngebäudes am Krümmeweg vermieden.

Durch Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung sowie zur maximalen Höhe der Gebäude werden die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild begrenzt.

Durch den Erhalt und den schonenden Umgang mit Boden sollen im Zuge der Baudurchführung die Funktionen des Oberbodens für den Naturhaushalt weitgehend erhalten bleiben. Hierfür sind die Festsetzungen und Hinweise zum Bodenschutz sowie die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu beachten.

Festsetzungen zur Entwicklung naturnaher Bereiche (Gehölzstreifen, Hochwasserrückhaltung) innerhalb des Geltungsbereiches dienen auch der Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere auch der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt werden durch die Festsetzungen und Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vermindert. Insbesondere wird hierdurch ein verzögerter Oberflächenabfluss erreicht und damit Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens in der Vorflut (Krümme im Gewässersystem der Rodenberger Aue) vermieden.

7.4.2. Konfliktanalyse (Bilanzierung)

Durch den Bebauungsplan Nr. 52 werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Es handelt sich um die im Folgenden aufgeführten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die bei maximaler Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind:

- Eingriff in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und -befestigung in einem Umfang von ca. 2,67 ha. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen verloren. Der Boden ist in diesem Bereich aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit von besonderer Bedeutung.
- Gegebenenfalls Überprägung der natürlichen Bodenfunktionen durch kleinräumige Aufschüttungen und/oder Abgrabungen innerhalb des Plangebietes.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Versickerung (Grundwasserneubildung) durch Bodenversiegelung. Hierdurch erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.
- In das Schutzgut Landschaftsbild (einschließlich Ortsbild) wird durch die Errichtung der Baukörper sowie durch die Inanspruchnahme von Fläche in der freien Landschaft eingegriffen.
- Von den Baumaßnahmen sind vorwiegend Lebensräume der offenen Feldflur betroffen, welchen nur eine geringe Bedeutung für die Tierwelt zukommt. Die randlichen Gehölzstrukturen sind für verschiedene Vogelarten als Lebensraum von Bedeutung und werden von der Planung kaum betroffen. Biotoptypen mit wertvollen Lebensraumfunktionen werden von der Planung nicht berührt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Allgemeine Hinweise zur Bilanzierung

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt nach den methodischen Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2008). Die Tabellen zur Eingriffsbilanzierung sind der Begründung in Anhang 3 beigelegt. Es handelt sich um ein ‚Biotopwertverfahren‘, bei dem die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope die Grundlage für die Bilanzierung bildet. Die allgemeinen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, z.B. die Funktionen für die Schutzgüter Boden und Wasser werden über das Biotopwertverfahren implizit mit erfasst. Die Eingriffsregelung wird somit schutzgutübergreifend angewandt. Sofern jedoch für einzelne Schutzgüter besondere Funktionen vom Eingriff betroffen sind, so wird im Folgenden in verbal-argumentativer Form erläutert, wie diese besonderen Funktionen im Rahmen der Ausgleichskonzeption berücksichtigt werden.

Bilanzierung des Plangebietes im Ist-Zustand

Bei der Eingriffsbilanzierung werden für das Plangebiet im Ist-Zustand Wertansätze gemäß den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung (Anhang 1) zugrunde gelegt.

Bei den Flächen des vorhandenen Kartonagenwerkes (Industriegebiet GI 1) handelt es sich vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Auf der Krümme“ um überbaubare Flächen gemäß § 34 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Somit ist die Eingriffsregelung für diesen Teil des Plangebietes nicht anzuwenden.

Für den aktuellen, weitestgehend unbebauten Erweiterungsbereich des Kartonagenwerkes (Industriegebiet GI 2) wäre gemäß § 34 Abs. 1 BauGB eine Bebauung ebenfalls zulässig. Allerdings übersteigt die im Bebauungsplanes Nr. 52 festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9, die hier für ein §34er-Vorhaben anzunehmende zulässige GRZ von 0,8. Für die zusätzlich überbaubare Fläche (rd. 870 m²) ist entsprechender Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung zu bestimmen.

Der als Straßenverkehrsfläche dargestellte Krümmeweg im Norden ist bereits als Straße ausgebaut und befestigt. Vorhandene Freiflächen im Einmündungsbereich werden als öffentliche Grünflächen gesichert. Das Gewässer Krümme bleibt weitestgehend unverändert. Für die Möglichkeit einer zusätzlichen Gewässerquerung ist ein direkter Ausgleich durch den Rückbau von Überfahrten beim leerstehenden Wohnhaus am Krümmeweg gegeben. Mit der Bauleitplanung sind keine Veränderungen im Sinne der Eingriffsregelung verbunden, so dass diese Bereiche nicht mit zu bilanzieren sind.

Bei dem vorhandenen Wirtschaftsweg im Osten handelt es sich um einen wassergebundenen Schotter- bzw. verdichteten Grasweg, der nahezu flächendeckenden Bewuchs aufweist und nur noch als Spurweg erkennbar ist. Der Weg wird daher auf ganzer Fläche als halbruderale Gras- und Staudenflur entsprechend höher gewertet.

Bilanzierung des Plangebietes im Soll-Zustand

Die Ermittlung der Werteinheiten im Plangebiet (Soll-Zustand) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die überbaubaren Flächen werden nach der festgesetzten Grundflächenzahl ermittelt und mit dem Faktor 0 gewertet.

- Bei den verbleibenden – nicht überbaubaren – Flächen innerhalb der Industriegebiete handelt es sich um Bereiche, die als Freiflächen anzulegen sind. Sie werden mit dem Wertfaktor 1 (sonstige unbefestigte Flächen) bilanziert.
- Mit 0 Werteinheiten (WE) gehen auch sämtliche Verkehrsflächen (inkl. Wirtschaftsweg) in die Bilanzierung ein. Damit ist eine eventuelle spätere Befestigung des Wirtschaftsweges im Osten berücksichtigt.
- Die Pflanzflächen zur randlichen Eingrünung im Norden des Geltungsbereiches werden mit 2 WE / m² berücksichtigt, ebenso die Grünfläche (Gehölzpflanzungen und Ruderalflächen) für die Hochwasserrückhaltung. In dieser Fläche ist die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens möglich, das durch seine naturnahe Ausformung auch ökologische Funktionen erfüllt. Hierbei ist wertmindernd berücksichtigt, dass die Industriegebiete unmittelbar bis an diese Flächen heranreichen und dass die textlichen Festsetzungen für diese Flächen teilweise den Auf- oder Abtrag von Boden (Grabenverbindung an der Ostseite, Hochwasserrückhaltebecken im Süden) zulassen. Es handelt sich somit einerseits um naturnah angelegte (i.d.R. bepflanzte) Flächen, die jedoch andererseits den genannten Einflüssen durch das Vorhaben unterliegen. Diese Aspekte schlagen sich in dem relativ niedrig angesetzten Wertfaktor (2) in der Bilanzierung nieder.

Als Ergebnis der Bilanzierung wird ein Defizit von 14.600 Werteinheiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Auf der Krümme“ festgestellt, welches durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen

Auf den externen Ausgleichsflächen werden überwiegend Lebensräume geschaffen, die nicht oder nur extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden (Streuobstwiese, Sukzessionsflächen, mesophile Gebüsche, Feldgehölze, Ruderalflächen etc.). Diese Flächen werden jeweils mit dem Wertfaktor 3 bilanziert, auch wenn sich langfristig z.T. wertvollere Lebensräume (z.B. mesophiles Grünland, naturnahes Feldgehölz, naturnaher Waldrand) hieraus entwickeln können.

Bei den ausgewählten Flächen handelt es sich um Acker, teilweises auch um intensiv genutztes Grünland. Letzteres wird aufgrund der langjährigen Grünlandnutzung - trotz des eingeschränkten Arteninventars an Pflanzen (überwiegend Wirtschaftsgräser und Klee) - mit einem etwas höheren Wertfaktor (1,5) im „Ist-Zustand“ berücksichtigt. Durch die Extensivierung der Nutzung in Folge der Anlage einer Streuobstwiese ist künftig ein größeres Artenspektrum an Wiesenpflanzen zu erwarten.

Fläche 2 grenzt unmittelbar an wertvolle Biotop (Kerbtal mit Wiesennutzung) an und bildet somit einen gewissen Puffer gegenüber der umgebenden Ackernutzung.

Die Auswahl der Ausgleichsflächen und -maßnahmen orientiert sich daran, die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.

- Mit der Bilanzierung wird unmittelbar belegt, dass der Verlust von Biotopen im Eingriffsgebiet mit der Entwicklung von naturnahen Biotopkomplexen und Kleinstrukturen im naturräumlichen Zusammenhang kompensiert wird. Es handelt sich um Kompensationsmaßnahmen, die in hohem Maße auch der Avifauna als Lebensraum dienen werden.

- Der Verlust und die Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. deren Extensivierung kompensiert. Weiterhin wird auf diesen Flächen der Eintrag von Nährstoffen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in das Grundwasser vermieden (Schutzgut Grundwasser).
- Als Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild werden zum einen umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes vorgesehen (Neugestaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes). Zum anderen werden auf den Ausgleichsflächen gezielt Maßnahmen entwickelt, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen (freistehende, hochstämmige, großkronige Laubbäumen, Obstbäume, Wiesenblühaspekte etc.).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Anwendung des Biotopwertverfahrens gem. Nieders. Städtetag (2008) grundsätzlich alle Schutzgüter der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wurde bei der Ausgestaltung der Ausgleichskonzeption besonderer Wert darauf gelegt, dass die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen der Schutzgüter im Einzelnen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen im betroffenen Raum kompensiert werden.

Im Folgenden werden die festgesetzten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs beschrieben.

7.4.3. Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zielsetzung der Maßnahmen:

Die im Plan mit 10 bis 15 m Breite festgesetzten Pflanzstreifen am westlichen und südöstlichen Rand dienen insbesondere dem Zweck der Eingrünung des Geländes zu den dortigen Straßen und Wegen (Rad- und Fußweg an der Suntalstraße). Als Übergang zur Ortslage sind lockere Pflanzungen aus größeren Bäumen vorgesehen. Für ein Minimum an innerer Durchgrünung werden darüber hinaus Festsetzungen für die Anpflanzung einer Mindestanzahl an Laubbäumen innerhalb der jeweiligen Industriegebiete getroffen.

Die Pflanzmaßnahmen verringern die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und Ortsbild, schaffen städtebauliche und grünordnerische Mindestqualitäten innerhalb des Geltungsbereichs, können sich zu Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt entwickeln und dienen dem Schutz des Bodens.

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Pflanzflächen grenzen direkt an die Geltungsbereichsgrenzen und die außerhalb liegenden Straßen an. Sie weisen eine Breite von 10 m an der B 442 und 15 m an der Suntalstraße auf und nehmen insgesamt eine Fläche von rd. 2.200 m² ein.

Der Pflanzstreifen zur B 442 ist auf 70 % seiner Länge zu bepflanzen. Damit wird ein aufgelockerter Charakter des Gehölzstreifens erzielt und der Eindruck eines einförmigen „grünen Riegels“ vermieden. Weiterhin gibt diese aufgelockerte Anordnung der Pflanzung den Gehölzen Raum für eine freie Vegetationsentwicklung. Die gehölzfreien Bereiche sind entweder der Sukzession zu überlassen und dürfen maximal einmal pro Jahr gemäht werden (Entwicklung rudera-



ler Saumbereiche). In dem Pflanzstreifen sind außer Sträuchern und Heistern auch hochstämmige Laubbäume zu verwenden. Hiermit sollen eine zusätzliche Strukturierung und schnelle Eingrünung erreicht werden. Eine Überbauung oder Befestigung des Pflanzstreifens ist nicht zulässig.

Weitere Angaben zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen sind den Festsetzungen zu entnehmen.

Eine Gehölzartenliste ist in den Hinweisen enthalten.

Öffentlichen Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie Fläche für Hochwasserrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Zielsetzung der Maßnahmen:

Im Süden des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen (Breite 30 m). In Kombination mit dem vorhandenen Regenrückhaltebecken „Domänenweg“ (liegt außerhalb vom Geltungsbereich) und einer Grabenverbindung zur Krümme entlang des östlichen Randes des Geltungsbereiches (parallel zur B 442) soll diese Grünfläche eventuell zur Rückhaltung von Hochwässern der Krümme dienen. Das Hochwasserrückhaltebecken soll sich in die umgebende Landschaft einfügen und positiv auf Natur und Umwelt wirken. Entsprechend ist eine naturnahe Ausformung, Bepflanzung und Pflege festgesetzt, so dass sich auch Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt entwickeln können und natürliche Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

Eine Baumreihe parallel zum Industriegebiet erfüllt zudem gestalterische Ansprüche der Grünordnung.

Beschreibung der Maßnahmen:

Es sind Gehölzgruppen aus Laubbäumen und Sträuchern auf mindestens 40 % der Böschungen und Randbereiche des Hochwasserrückhaltebeckens zur Entwicklung freiwachsender Gehölze anzupflanzen. Sollte die Anlage des Hochwasserrückhaltebeckens erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die Fläche nach Baubeginn im Industriegebiet GI 3 oder GI 4 dennoch aus der Nutzung zu nehmen und als Sukzessionsfläche entwickeln (Mahd im Abstand von 2 bis 3 Jahren, um Gehölzaufwuchs zu unterbinden).

Die Baumreihe zu den nördlichen Industriegebieten ist in jedem Fall anzulegen und auch bei einem späteren Bau des Hochwasserrückhaltebeckens zu erhalten.

Weitere Angaben sind den Festsetzungen zu entnehmen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Plangebietes)

Die externen Maßnahmen werden über eine Zuordnungsfestsetzung (§ 11 der textlichen Festsetzungen) in den Plan aufgenommen. Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um „von der Gemeinde bereitgestellte Flächen“ im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Nutzung als Ausgleichsfläche wird für die einzelnen Grundstücke über eine Eintragung im Grundbuch gesichert.

Bevor die Maßnahmen auf den verschiedenen Flächen einzeln beschrieben werden, werden im Folgenden einige allgemeine - für alle Maßnahmen gültige - Hinweise vorweggeschickt:

- Die konkreten Vorgaben für die einzelnen Maßnahmen sind textlich festgesetzt (§ 12 der Festsetzungen).
- Ergänzende Angaben für Gehölzpflanzungen im Plangebiet (Artenliste standortheimischer Laubbäume und -sträucher; Sortenliste Obstbäume, Hinweise zur Ausführung von Pflanzung und Pflege) sind in den ‚Hinweisen‘ enthalten.
- Eine zeichnerische Darstellung aller Maßnahmen ist in Anhang 4 enthalten.
- Alle Maßnahmen sind spätestens in der Herbst-Pflanzperiode im Kalenderjahr nach Baubeginn im jeweils zugeordneten Industriegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorzunehmen. Die Herbstpflanzung ist der Frühjahrspflanzung aufgrund des besseren Anwuchserfolges vorzuziehen.
- Sofern Kanäle oder Leitungen im Bereich der externen Ausgleichsflächen vorhanden sind, sind deren Verlauf sowie ein ausreichender Schutzstreifen bei der Anlage der Pflanzungen sowie bei ggf. erforderlichen Erdarbeiten zu beachten. Die genaue Lage der Kanäle und Leitungen ist vor der Ausführung zu überprüfen.
Landwirtschaftliche Drainageleitungen (sofern vorhanden) sind in ihrer Funktion zu sichern und ggf. neu zu verlegen. Im Bereich der Pflanzflächen sind sie freizulegen und durch ein geschlossenes Rohr zu ersetzen.
- Alle Pflanzungen sind aus standortheimischen, nach Möglichkeit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Sofern nicht anders angegeben sind die Pflanzungen zu 85 % aus Sträuchern und zu 15 % aus Heistern herzustellen (Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Artenliste siehe Hinweise, Pflanzqualität Sträucher: 2x verpflanzt, 60/100, Heister: mind. 100/125). Von angrenzenden Nutzungen ist ein Pflanzabstand von mind. 2 m einzuhalten.
- Alle Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft sind gegen Wildverbiss für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren mit Wildschutzzaun 1,50 m hoch einzuzäunen. Größere Gehölzflächen sind hierbei in mehrere Teilflächen mind. alle 50 m mit Querbäumen zu kammern, um eine wirksame Sicherung der Anpflanzung zu gewährleisten.
- Sofern nicht anders angegeben sind hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18/20 (Obstbäume 12/14) zu verwenden, an einen Dreibock anzubinden und mindestens einmal jährlich über mindestens fünf Jahre zu pflegen und bei Bedarf zu wässern. Der Dreibock ist mind. 1,20 m hoch mit Kaninchendraht zu umwickeln. Der Stamm ist mit Schilfmatten vor Sonneneinstrahlung zu schützen. In die Pflanzgrube ist ein Wühlmausschutz einzubringen (Kaninchendraht).
- Alle Gehölzpflanzungen sind durch Mulch gegen Austrocknung und Grasaufwuchs zu schützen, über mind. 5 Jahre zu pflegen und in dieser Zeit bei Bedarf zu wässern.
- Alle Ansaaten sind aus standortheimischem, gebietseigenem Saatgut in Form von Regiosaatgut (siehe Hinweise) vorzunehmen. Das Mischungsverhältnis Blumen zu Gräsern ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Die Ausgleichsflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Alter Rodenberg/Altebusch“ an dessen östlichen Rand („Kilians-Kammer“). Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Schutzzweck der Verordnung vom 24.02.2010. Die Schutzgebietsverordnung sieht unter anderem vor:

- „Erhalt der Kulturlandschaft des „Alten Rodenberges“ und „Altebusch“ bestehend aus dem markanten Relief mit den vielfältigen Nutzungen Grünland, Obstbaumwiesen, Acker, Brache, Wälder, Hecken, Feldgehölze, den Quellen und Stillgewässern wie auch dem Hohlweg“,
- „Sicherung des Gebietes mit seinen ungestörten, reizvollen Blickbeziehungen für die „ruhige, landschaftsbezogene Erholung“,
- „Erhöhung der landschaftlichen Strukturvielfalt insbesondere in den großflächig ausgeräumten Bereichen unter besonderer Berücksichtigung des Reliefs, des kulturlandschaftlichen Charakters und der Erholungsnutzung“,
- „Erhalt und Erhöhung des vorhandenen Grünlandanteiles“,
- „Erhalt und Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf Sonderstandorten und Grenzertragsstandorten insbesondere in den Kuppenlagen“.

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen somit zugleich den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Schutzgebietes.

Externe Ausgleichsmaßnahme - Nr. 1 (Streuobstwiese)

Lage, Größe und derzeitiger Zustand der Ausgleichsfläche:

Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand der Stadt Rodenberg an der Mithoffstraße, die als Hohlweg mit großen Bäumen die Fläche nach Süden begrenzt. Nach Osten folgen hinter einem Feldweg eine Reihe Einfamilienhäuser. Nach Norden und Westen schließen sich Ackerflächen an.

Die Größe der Fläche beträgt rd. 4.445 m²; sie wird derzeit nahezu vollständig als Intensivgrünland und nur am westlichen und nördlichen Rand (ca. 450 m²) als Acker genutzt.

Zielsetzung der Maßnahme:

Die Fläche erfährt eine extensive Gestaltung in Form einer Streuobstwiese. Zu den umgebenden Ackerflächen bilden Gehölzreihen und Abstandstreifen einen Schutzpuffer vor Stoffeinträgen (Nährstoffe etc.) und wirken zugleich als gliederndes, zusätzliches Strukturelement. Die Herausnahme der Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die Gehölzpflanzungen dienen dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schaffung strukturreicher Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Außerdem kommt der Maßnahme besondere Bedeutung für die Gestaltung des Landschaftsbildes und des Ortsrandes zu. Angesichts der Siedlungsnähe und der Lage entlang von stark frequentierten Spazierwegen wirkt sich die Maßnahme positiv auf die Erholungsnutzung aus.

Beschreibung der Maßnahmen

Pflanzung von mind. 17 Obstbaum-Hochstämmen unterschiedlicher Obstbaumarten unter Verwendung von anspruchslosen, vorwiegend alten Sorten (Sortenliste siehe Hinweise), die aus-

schließlich auf Sämlingsunterlagen veredelt sind (keine Hybridunterlagen). Pflanzqualität: 3x verpflanzte, Stammumfang 12/14. Pflanzung in Reihen gemäß Darstellung in beiliegendem Lageplan (Anhang 4) mit Abständen von mind. 12 m und max. 15 m.

Vorgesehen wird eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Obstbaumpflanzungen für 5 Jahre, mit anschließend üblicher Gehölzpflege im Abstand von mehreren Jahren unter Berücksichtigung der DIN 18919 (Entwicklungs- u. Unterhaltungspflege in Grünflächen), der RAS-LP 2 und der ZTVLa-StB. Durchzuführen ist insbesondere ein fachgerechter Entwicklungs- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume, mindestens 1-mal bereits in den ersten 5 Jahren.

Ein dauerhafte Pflege der Obstbäume sowie eine Ernte und Verwertung des Obstes sind anzustreben. Um eine langfristige Betreuung der Obstbaumpflanzungen zu gewährleisten, wäre eine regionale Partnerschaft z.B. mit einem Naturschutzverband, Heimatverein, Hegering oder Realverband ggf. auch mit der Anwohnerschaft sehr gut geeignet. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen soll daher die Möglichkeit einer derartigen Partnerschaft geprüft werden.

Mahd des Grünlandes mind. 1-mal, max. 2-mal pro Jahr, 1. Mahd nicht vor Mitte Juli. Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen und als Heu zu nutzen oder randlich zu kompostieren (vor der Kompostierung muss das Mähgut auf der Fläche mind. 3 Tage vortrocknen). Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Zu den im Westen und Norden angrenzenden Ackerflächen werden auf mind. 2/3 der jeweiligen Länge (insgesamt ca. 130 m, also ca. 85 m Pflanzlänge) in mehreren Abschnitten 2-reihige Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Heistern in einem insgesamt 7 m breiten Pflanzstreifen angelegt.

Die äußere Pflanzreihe hält 5 m Abstand zur Ackernutzung, damit sich freiwachsende Gehölze entwickeln können ohne die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung einzuschränken.

Die ackerseitige Ruderalfläche vor den Gehölzstreifen wird im Abstand von 2 bis 3 Jahren gemäht, um Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Zur Bewirtschaftung der Ackerflächen kann nach Bedarf auf den ersten 2 m zum Acker max. 1 mal pro Jahr gemäht werden.

Die sonstigen unbepflanzten Flächenanteile innerhalb des Pflanzstreifens bleiben der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) überlassen. Bei Bedarf können die Flächen maximal 1 mal pro Jahr gemäht werden.

Externe Ausgleichsmaßnahme - Nr. 2 (Gehölz- und Sukzessionsflächen, Wiese)

Lage, Größe und derzeitiger Zustand der Ausgleichsfläche:

Die Fläche liegt etwas weiter nördlich von der Ausgleichsmaßnahme 1, unmittelbar an einem Wiesentälchen. Dessen randlicher Gehölzbestand und eine östlich davon befindliche Ackerfläche bilden den nördlichen Abschluss der langgestreckten Fläche. Zu den übrigen Himmelsrichtungen schließen sich Ackerflächen an. Nach Westen bildet dabei ein Feldweg (Zufahrt zum Wiesentälchen) die Grenze.

Die Größe der Fläche beträgt rd. 4.590 m²; sie wird derzeit vollständig als Acker genutzt.

Zielsetzung der Maßnahme:

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, angrenzend an den vorhandenen Biotopbestand des Wiesentälchens (Wiesenflächen, Einzelbäume, Gehölzreihen) sowie innerhalb der ackerbaulich geprägten Flächen strukturreiche Biotope zu entwickeln. Durch die Gehölzpflanzungen und die freie Vegetationsentwicklung (Sukzession) sollen langfristig naturnahe Biotopkomplexe als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten entstehen. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und des Artenreichtums wird auf der südlichen Hälfte der Fläche eine krautreiche Wiesenfläche entwickelt.

Die Fläche wirkt auch als ein Schutzpuffer vor Stoffeinträgen (Nährstoffe etc.) zu dem Wiesentälchen im Norden. Zugleich bildet die langgestreckte Fläche ein gliederndes Strukturelement in der Ackerlandschaft. Die Herausnahme der Fläche aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung und die Gehölzpflanzungen dienen dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schaffung strukturreicher Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Außerdem kommt der Maßnahme besondere Bedeutung für die Gestaltung des Landschaftsbildes zu.

Beschreibung der Maßnahmen

Als Abschirmung zu den nördlich gelegenen Ackerflächen, zur Weiterentwicklung vorhandener Gehölzbestände sowie als Strukturelemente werden auf mind. 3/4 der Länge (ca. 205 m, also ca. 155 m Pflanzlänge) in mehreren Abschnitten 5-reihige Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Heistern in einem insgesamt 10 m breiten Pflanzstreifen angelegt.

Zur Ackernutzung hält die äußere Pflanzreihe 5 m Abstand, damit sich freiwachsende Gehölze entwickeln können ohne die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung einzuschränken.

Die Ruderalfläche zur Ackerseite und zum Feldweg vor den Gehölzstreifen wird im Abstand von 2 bis 3 Jahren gemäht, um Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Zur Bewirtschaftung der Ackerflächen kann nach Bedarf auf den ersten 2 m zum Acker max. 1 mal pro Jahr gemäht werden.

Die sonstigen unbepflanzten Flächenanteile innerhalb des Pflanzstreifens bleiben der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) überlassen. Bei Bedarf können die Flächen maximal 1 mal pro Jahr gemäht werden.

In größeren Abständen verteilt werden am Rand zur neu angelegten Wiesenfläche auch großkronige Hochstämme gepflanzt (insgesamt: 5 Stk.), die sich im Freiland zu prägnanten Einzelbäumen entwickeln können.

Auf der neu angesäten Wiesenfläche erfolgt eine regelmäßige Mahd mind. 1-mal, max. 2-mal pro Jahr, 1. Mahd nicht vor Mitte Juli. Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen und als Heu zu nutzen oder randlich zu kompostieren (vor der Kompostierung muss das Mähgut auf der Fläche mind. 3 Tage vortrocknen). Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

7.4.4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Maßnahme - Ersatznester Mehlschwalbe

Durch den Abriss des leerstehenden Mehrfamilienhaus Krümmeweg 1 gehen die Nistplätze von mindestens 3 Brutpaaren verloren. Um eine Beeinträchtigung dieser Art zu vermeiden und die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Mehlschwalbe im

räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, sind rechtzeitig bis zur Rückkehr der Mehlschwalben (ca. Mitte April) an gleicher Stelle (Neubauten Erweiterung) bzw. in unmittelbarer Nähe (vorhandene Werksgebäude) bereitzustellen.

Dazu werden an den Gebäuden bis Ende März 2013 entsprechend 6 Kunstnester für Mehlschwalben angebracht. Die Kunstnester reduzieren die Problematik der zunehmend erschwerten Materialbeschaffung zum Bau eigener Nester.

Es handelt sich im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG um eine ‚vorgezogene Ausgleichsmaßnahme‘. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

7.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass

- mit der vorliegenden Planung eine Sicherung und Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriestandortes der Stadt Rodenberg vorbereitet wird;
- damit die vorhanden Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden;
- in Folge der Planung zahlreiche (ca. 1.100) Arbeitsplätze am Standort Obernkirchen angesiedelt werden und positive Synergieeffekte für das wirtschaftliche Umfeld (Handwerksbetriebe, Dienstleister, gesundheitsnahes Gewerbe etc.) geschaffen werden;
- mit der Planung Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet werden, welche durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind;
- insbesondere auf eine landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung des Industriestandortes Wert gelegt wird;
- dass von den Industriegebieten Schallimmissionen ausgehen können, welche jedoch aufgrund der Festsetzung von Lärmemissionskontingent gemäß dem vorliegenden Fachgutachten nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und Belästigungen führen werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht durchgeführt wird,

- werden die mit der Planung angestrebten Ziele bezüglich der wirtschaftlichen Sicherung und Entwicklung sowie der Sicherung und Ansiedlung von Arbeitsplätzen am Standort Rodenberg nicht erreicht,
- wird das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt; alternative Planungsabsichten liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

7.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl für das Industriegebiet ist insbesondere durch den vorhandenen Betrieb (Kartonagenwerk) bestimmt, für den Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Eine Verlagerung des bestehenden Betriebes ist weder sinnvoll noch städtebaulich erforderlich.

Eine Erweiterung Richtung Westen kommt aufgrund der Schutzansprüche für das dortige Wohngebiet nicht in Frage.

Der gewählte Standort ist grundsätzlich für die Ausweisung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten geeignet und über den Flächennutzungsplan bereits vorbereitet. Im Norden schließen sich weitere Gewerbegebiete an. Die Nähe zur B 442 und zur BAB 2 (Anschlussstelle Lauenau) sowie die Erschließung über die Suntalstraße ermöglichen eine schnelle Erreichbarkeit für Gewerbeverkehr. Durch die optimale verkehrliche Lage mit einer leistungsfähigen Anbindung aus Richtung Süden, wird mit dem gewählten Standort eine LKW-Durchfahrung der Ortslage der Stadt Rodenberg weitestgehend vermieden.

Der Standort fügt sich zudem durch seine Lage zwischen vorhandenen gewerblichen Nutzungen und dem Verlauf der Ortsumgehung (B 442) und der Suntalstraße gut in das vorhandene Siedlungsgefüge ein, so dass der Verbrauch an freier Landschaft minimiert wird.

Der mit der vorliegenden Planung verfolgte Standort weist vergleichsweise geringe Empfindlichkeiten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auf und ist durch vorhandene Gewerbebetriebe und umgebende Straßen vorbelastet.

8. Zusätzliche Angaben

8.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2008). Hierbei wird eine Kombination von mathematischer Berechnung (Bilanzierung) und verbal-argumentativer Begründung angewandt.

Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß den aktuellen fachlichen Standards (v. DRACHENFELS 2011) vorgenommen. Auch die faunistischen Kartierungen erfolgten gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen bezüglich der Kartiermethodik.

Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung angewandten technischen Verfahren sind im entsprechenden Fachgutachten (Kettenis 2013) dokumentiert.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten. Allerdings konnte die festzusetzenden Lärmemissionskontingente noch nicht abschließend berechnet werden, was nachzuholen ist.

8.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmemissionskontingente ist im Zuge der einzelnen Genehmigungsverfahren gutachtlich nachzuweisen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Schallimmissionen die allgemeinen bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen oder andere unvorhergesehene Umweltauswirkungen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) wird nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auch hier sind keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu besorgen.

Es ist daher festzustellen, dass kein Anlass besteht, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

8.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“ wird der Zweck verfolgt, die Voraussetzungen für die Erschließung und die derzeitige sowie zukünftige Bebauung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes zu schaffen.

Die Standortwahl für das Industriegebiet ist insbesondere durch den vorhandenen Betrieb (Kartonagenwerk) bestimmt, für den Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Eine Verlagerung des bestehenden Betriebes ist weder sinnvoll noch erforderlich.

Der gewählte Standort ist grundsätzlich für die Ausweisung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten geeignet und über den Flächennutzungsplan bereits vorbereitet.

Durch die optimale verkehrliche Lage mit einer leistungsfähigen Anbindung aus Richtung Süden, wird mit dem gewählten Standort eine LKW-Durchfahrung der Ortslage der Stadt Rodenberg weitestgehend vermieden.

Der Standort fügt sich zudem durch seine Lage zwischen vorhandenen gewerblichen Nutzungen und dem Verlauf der Ortsumgehung (B 442) und der Suntalstraße gut in das vorhandene Siedlungsgefüge ein, so dass der Verbrauch an freier Landschaft minimiert wird.

Der mit der vorliegenden Planung verfolgte Standort weist vergleichsweise geringe Empfindlichkeiten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auf und ist durch vorhandene Gewerbebetriebe und umgebende Straßen vorbelastet.



Der Bebauungsplan sieht aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Ortsrandgestaltung eine umfassende Eingrünung des Industriegebietes vor.

Bezüglich der Schallimmissionen liegt ein Fachgutachten vor, in denen die zu erwartenden schalltechnischen Entwicklungen dargelegt werden. Die daraufhin im Bebauungsplan festzusetzenden flächenbezogenen Lärmemissionskontingente werden gewährleisten, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (v.a. Wohnbebauung Stadt Rodenberg) die einschlägigen schalltechnischen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Die konkrete schalltechnische Prüfung von Einzelvorhaben erfolgt auf der Ebene des (Bau-) Genehmigungsverfahrens.

Als zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind zu nennen:

- Eingriff in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und -befestigung in einem Umfang von ca. 2,67 ha. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf diesen Flächen verloren. Der Boden ist in diesem Bereich aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit von besonderer Bedeutung.
- Gegebenenfalls Überprägung der natürlichen Bodenfunktionen durch kleinräumige Aufschüttungen und/oder Abgrabungen innerhalb des Plangebietes.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Versickerung (Grundwasserneubildung) durch Bodenversiegelung. Hierdurch erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.
- In das Schutzgut Landschaftsbild (einschließlich Ortsbild) wird durch die Errichtung der Baukörper sowie durch die Inanspruchnahme von Fläche in der freien Landschaft eingegriffen.
- Von den Baumaßnahmen sind vorwiegend Lebensräume der offenen Feldflur betroffen, welchen nur eine geringe Bedeutung für die Tierwelt zukommt. Die randlichen Gehölzstrukturen sind für verschiedene Vogelarten als Lebensraum von Bedeutung und werden von der Planung kaum betroffen. Biotoptypen mit wertvollen Lebensraumfunktionen werden von der Planung nicht berührt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Das im Umweltbericht dargelegte Ausgleichsflächenkonzept zum Bebauungsplan umfasst umfangreiche Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs. Mit der vollständigen Durchführung dieser Maßnahmen ist der mit dem Bebauungsplan verursachte Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 BNatSchG vollständig ausgeglichen.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes ist Folgendes festzustellen: Bei Beachtung der Regelungen für die Bauzeiten sowie nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (für die Mehlschwalbe) sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten (siehe Kap. 7.3 und 7.4.4).



LandschaftsArchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL



Gut Helpensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de

Hameln, den 31.10.2013

9. Quellenverzeichnis

| | | |
|--|------|--|
| BAUER, H.-G., E. BEZZEL u. W. FIEDLER | 2005 | Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nichtsperlingsvögel. Wiebelsheim |
| BFN | 2009 | Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – SchrR Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. – Bonn - Bad Godesberg. |
| BFN | 1996 | Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. - Bonn. |
| BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS u. M. RASPER | 2004 | Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24. Jg. Heft 4, S.231-240. - Hildesheim. |
| DRACHENFELS, O. v. | 2011 | Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2011. - Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Wirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, Hannover. |
| DRACHENFELS, O. v. | 1996 | Rote Liste der gefährdeten Biotop- und Ökosystemtypen sowie ihrer Komplexe, Stand Januar 1996. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft 34, Hannover. |
| GARVE, E. | 2007 | Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 43, S.1-507. - Hannover. |
| GARVE, E. | 2004 | Rote Liste und Florenliste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24. Jg., Heft 1, S. 1-76, Hildesheim. |
| GREIN, G. | 2005 | Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis, Stand: 01.05.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 25. Jg., Heft 1, Hannover. |
| GÜNTHER, R. (Hrsg.) | 1996 | Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Verlag G. Fischer, Jena, Stuttgart. |
| HECKENROTH, H. | 1993 | Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung vom 01.01.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 13. Jg., Heft 6, S. 221-226, Hannover. |
| INGRISCH, S. u. G. KÖHLER | 1997 | Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera s.L.). - In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 1998, Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, S.252-254, Bonn - Bad Godesberg. |
| KETTENIS, R. | 2013 | Schallgutachten S 02, ib/K Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl.-Ing. Ralph Kettenis, Aachen, 11.12.2013 |
| KRÜGER, T. u. B. OLTMANN | 2007 | Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 27.Jg., Heft 3, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. |
| KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUXKY u. M. SCHLÜPMANN | 2009 | Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (Stand Dezember 2008) . – In: BfN (Hrsg.) 2009, S 259-288. – Bonn - Bad Godesberg. |

| | | |
|---|-----------|---|
| LANUV NRW | 2011 | Fachinformationssystem Europäische Vogelarten, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de , Zugriffe 2007, 2009. |
| LEITFADEN EINGRIFFSREGELUNG / ARTENSCHUTZ | 2009 | Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau, Oktober 2009. - F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR, Bearb.: Smeets u. Damaschek GmbH, Bosch u. Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung, Dr. Erich Gassner. |
| LOBENSTEIN, U. | 2004 | Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge, mit Gesamtartenverzeichnis, Stand 1.8.2004. - Inform.d. Natursch. Niedersachs., 24. Jg., Heft 3, S. 165-196. |
| LOBENSTEIN, U. | 2003 | Die Schmetterlingsfauna des mittleren Niedersachsens, Bestand, Ökologie und Schutz der Großschmetterlinge in der Region Hannover, der Südeide und im unteren Weser-Leine-Bergland. – Hrsg.: Naturschutzbund Landesverband Niedersachsen u. U. Lobenstein. – Hannover. |
| LRP SCHAUMBURG | 2001 | (Vorentwurf) Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg. - Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hrsg.: Landkreis Schaumburg, Stadthagen. |
| LSG-VO „Alter Rodenberg/Altebusch“ | 1992 | Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Alter Rodenberg/Altebusch“ vom 24.02.2010 |
| MEINIG, H., P. BOYE u. R. HUTTERRER | 2009 | Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand Oktober 2008) . – In: BfN (Hrsg.) 2009, S 115-153. – Bonn - Bad Godesberg. |
| NDS. STÄDTETAG | 2008 | Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. - Hrsg.: Niedersächsischer Städtetag, 8. Auflage. - Hannover. |
| NLÖ | 2001 | Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 21. Jg., Heft 3, Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hildesheim. |
| NLWKN | 2009-2011 | Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de . - Hannover. |
| NLWKN | 2010 | Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 30. Jg. Heft 3, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. - Hannover. |
| NLWKN | 2010b | Daten aus dem Pflanzen-/Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz. - Hannover. |
| NLWKN | 2009/10 | Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 01.11.2008, korrigierte Fassung 01.01.2010), Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 01.11.2008, korrigierte Fassung 01.09.2009). – Erstellt auf der Basis von THEUNERT, R. (2008); Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de . – Hannover. |
| PODLOUCKY, R. u. C. FISCHER | 1994 | Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 3. Fassung, Stand 1994. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 14. Jg., Heft 4, S.109-120, Hannover. |

| | | |
|---|---------|--|
| PRETSCHER, P. | 1995/96 | Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). – In: BfN 1998, Bonn-Bad Godesberg. |
| RROP | 2003 | Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg. - Stadthagen. |
| RÖHRS, Dr. J. | 2013 | Orientierende Baugrunderkundung und Gründungsempfehlung Hallenerweiterung vom 15.04.2013, Dr. Röhrs & Herrmann, Hildesheim. |
| SCHAUMBURGER LANDSCHAFT e.V. u. LK SCHAUMBURG | 2001 | Spurensuche, Kulturzeugnisse im Landschaftsbild. – Broschürensammlung, Hrsg.: Schaumburger Landschaft e.V. mit Landkreis Schaumburg in Zusammenarbeit mit dem Nieders. Heimatbund. – Stadthagen. |
| SETTELE, J.; R. FELDMANN u. R. REINHARDT | 1999 | Die Tagfalter Deutschlands, ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. – Stuttgart. |
| SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE u. C. SUDFELDT | 2005 | Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell. |
| SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE u. W. KNIEF | 2007 | Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. - Berichte zum Vogelschutz, Heft 44, Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland. |
| THEUNERT, R. | 2008 | Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 01.11.2008), Teile A und B. - Inform.d. Naturschutz Nieders., 28. Jg., Nr. 3 und Nr. 4, Hannover. |